

**Thüringer Landtag**  
**7. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft

42. Sitzung am 6. September 2023

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**der öffentlichen Sitzung (TOP 1)**

Beginn der Sitzung:	12.05 Uhr
Unterbrechungen der Sitzung:	13.24 Uhr bis 14.00 Uhr, 16.30 Uhr bis 16.45 Uhr
Ende der Sitzung:	17.32 Uhr

**Tagesordnung:****Punkt 1 der Tagesordnung:****a) Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/7451 –

dazu: – Vorlagen 7/5226/5235/5236/5237/5238/5498 –

– Zuschriften 7/2675/2687/2712/2734/2755/2756/  
2757/2758/2760/2764/2766/2767/2769/2770/  
2774/2775/2779/2780/2856 NF/2857/2874/  
2875 –

– Kenntnisnahme 7/942 –

**b) Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8029 –

dazu: – Vorlagen 7/5226/5235/5236/5237/5238/5498 –

– Zuschriften 7/2675/2687/2712/2734/2755/2756/  
2757/2758/2760/2764/2766/2767/2769/2770/  
2774/2775/2779/2780/2856 NF/2857/2874/  
2875 –

– Kenntnisnahme 7/942 –

hier: Mündliche Anhörung

**(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)****Ergebnis:****nicht abgeschlossen**

S. 5 – 50

Anhörung durchgeführt

S. 5 – 50

## Sitzungsteilnehmer/-innen

### Abgeordnete:

Laudenbach	AfD, Vorsitzender
Korschewsky	DIE LINKE
Schaft	DIE LINKE
Schubert	DIE LINKE
Weltzien	DIE LINKE
Bühl	CDU
Henkel	CDU
Tischner	CDU
Aust	AfD
Lehmann	SPD
Müller	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Kemmerich	Gruppe der FDP

### Regierungsvertreter/-innen:

Tiefensee	Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Dr. Böhler	Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Dr. Awe	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Knot	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Korneck	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

### Anzuhörende (in Reihenfolge der Anhörung):

Peter	Thüringer Gemeinde- und Städtebund
Gniechwitz	Thüringischer Landkreistag
Prof. Dr. Rödl	Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft
Haustein	Arbeitskreis Wettbewerb und Vergabe der Ingenieurkammer Thüringen
Ahlke, Perschke	Thüringer Beschaffungsallianz c/o Zukunftsfähiges Thüringen e.V.
Boos-John	Die Familienunternehmer e.V.
Langhammer	DGB Hessen-Thüringen, Büro Erfurt
Becker	Open Source Business Alliance – Bundesverband für digitale Souveränität e.V.
Heyn	Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern
Prof. Dr. Schulten	Hans-Böckler-Stiftung

**Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Gruppe:**

Wischmeyer  
Spiegel  
Claus  
Gorff  
Nagel  
Merdon

Fraktion DIE LINKE  
Fraktion der CDU  
Fraktion der AfD  
Fraktion der SPD  
Fraktion der SPD  
Gruppe der FDP

**Landtagsverwaltung:**

Dr. Eglinski  
Protokollantin

Juristischer Dienst, Ausschusssdienst  
Plenar- und Ausschussprotokollierung

## 1. Punkt 1 der Tagesordnung:

### a) Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/7451 –

dazu: – Vorlagen 7/5226/5235/5236/5237/5238/5498 –

– Zuschriften 7/2675/2687/2712/2734/2755/2756/2757/2758/2760/2764/2766/2767/  
2769/2770/2774/2775/2779/2780/2856 NF/2857/2874/2875 –

– Kenntnisnahme 7/942 –

### b) Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8029 –

dazu: – Vorlagen 7/5226/5235/5236/5237/5238/5498 –

– Zuschriften 7/2675/2687/2712/2734/2755/2756/2757/2758/2760/2764/2766/2767/  
2769/2770/2774/2775/2779/2780/2856 NF/2857/2874/2875 –

– Kenntnisnahme 7/942 –

hier: Mündliche Anhörung

**(Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)**

– Herr Peter, Thüringer Gemeinde- und Städtebund, **Zuschrift 7/2937**, legte dar, das Vergaberecht habe seine Basis in der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsautonomie, wie sie auch in § 31 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung ihren Niederschlag gefunden habe, und diene der sparsamen wirtschaftlichen Haushaltsführung. Grundsätzlich würde man also auch ohne weitere Regelungen auskommen. Das Vergabewesen stelle jedoch eine komplexe Rechtsmaterie dar, sodass die Bemühungen, umfangreiche Vergaben zu vereinfachen und dadurch zu beschleunigen, grundsätzlich begrüßt werden könnten. Das Thüringer Vergabegesetz und die erläuternde Verwaltungsvorschrift könnten Leitplanken zur Orientierung aufstellen, die bei der Durchführung von Vergabeverfahren Rechtssicherheit böten.

Andererseits müsse jedoch wegen der Vielzahl der Einzelfälle ein entsprechender Freiraum für die Auftraggeber im Bereich der Freiwilligkeit gewährleistet und eine ausufernde Bürokratie vermieden werden. Dies betreffe einmal die eher geringwertigen Vergaben. Hierzu setze das Vergabegesetz einen eigenen Schwellenwert an, ab welchen Auftragssummen überhaupt ein erweitertes formelles Verfahren in Betracht gezogen werden müsse, was dann auch zu mehr

Bürokratie führe. Ergänzend sei die Verwaltungsvorschrift im Blick zu behalten, die die Verfahrensarten festlege und Erläuterungen hierzu ausführe.

Zunächst sollte sich also der Direktvergaben angenommen werden. Hier habe das neue Gutachten des Büros Wegweiser aus dem Jahr 2022 – das im Übrigen auf der Landtagsseite nicht veröffentlicht gewesen sei – in seinen Handlungsempfehlungen einen Hinweis gegeben für einen „signifikanten Beitrag für einen wirklichen Bürokratieabbau in Höhe von 25.000 Euro für Bau- und 15.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen bei Direktvergaben“. Daran orientierend, sollten die Einstiegswerte für das Vergabegesetz erhöht werden, was durch das Evaluierungsgutachten bestätigt werde, das 75.000 Euro für Bauaufträge und 50.000 Euro für sonstige Aufträge vorschläge und darin „eine zentrale Möglichkeit der Bürokratieentlastung und zur Verfahrensvereinfachung“ sehe.

Dies gehe dann einher mit den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die einzelnen Vergabearten. Auch dort habe sich laut Gutachten gezeigt, dass die befristeten Erhöhungen aus der Corona-Pandemie sich bewährt hätten und grundsätzlich beibehalten werden sollten. So hätten sich drei Viertel der beauftragten Auftraggeber im Baubereich für eine Beibehaltung der Corona-Wertgrenzen im Bereich der freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ausgesprochen, bei Liefer- und Dienstleistungen seien es sogar über 80 Prozent gewesen. Dies habe in der Vergangenheit zu kürzeren Verfahren geführt und zu mehr Angeboten aus der Region. Doch gleichzeitig müsse in diesem Zusammenhang letztlich eine Senkung der Schwellenwerte für die Nachprüfungsverfahren nach § 19 als völlig kontraproduktiv abgelehnt werden, da hierdurch vermehrt Verfahren heraufbeschworen würden, die kleinere Vergaben und deren Umsetzung verzögern würden.

Ebenso bedürfe der sich weiter ausdehnende Fachkräftemangel in den Verwaltungen aufgrund der demografischen Gegebenheiten auch im Vergabebereich eines gemeinsamen Gegensteuerns auf allen Ebenen. Hierzu könne eine durch das Land gut ausgestattete Beratungsstelle einen Beitrag leisten, um die Qualität der Ausschreibungen weiterhin zu gewährleisten, anstehende Probleme einer für Thüringen einheitlichen Verfahrensweise und Lösung zuzuführen und damit zugleich im Vorfeld zeitliche Verzögerungen durch Nachprüfungsverfahren zu vermeiden.

Dabei sei unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus besonders zu beachten, dass keine neue Behörde geschaffen werde, sondern – ähnlich wie bspw. im Fall des Kompetenzzentrums für Geodaten beim TLBG (Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) – eine passende Verwaltungsstruktur einzurichten wäre.

Die in der Zuschrift niedergelegten Antworten auf die einzelnen Fragen ließen sich wie folgt zusammenfassen: Grundsätzlich müsse es im Bereich der kommunalen Auftraggeber bei einer freiwilligen Akzeptanz von Vorgaben bleiben, da hier in die verfassungsrechtlich garantierte haushaltsrechtliche Eigenverantwortung der Gemeinde eingegriffen werde; dahinter stehe im Grunde auch der Gedanke der Konnexität.

Allgemein müsse aus sozialpolitischer Sicht – die jedoch nicht Primärziel von Vergaben sein könne – berücksichtigt werden, dass in Thüringen immer noch die überwiegende Zahl der Unternehmen keiner Tarifbindung unterliege und daher auch die Durchschnittslöhne hinter dem bundesrepublikanischen Mittelwert zurücklägen. Daher könne ein vergabespezifischer Mindestlohn bzw. ein bundesweiter, allgemeinverbindlicher Tarifvertrag eine Angleichung der Lebensstandards beschleunigen.

Andererseits müsse bei der Vergabe von Aufträgen der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet werden, bei dem neben Material- auch Personalkosten ins Gewicht fielen, was im Einzelfall Vorhaben auch einschränken könne. Deshalb sollte hier die Freiwilligkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Einzelfälle beibehalten werden. Dies umso mehr, als nach den Erhebungen der Gutachter bereits eine große Akzeptanz auch ohne Zwang bestehe.

Die sozial- und klimapolitischen Ziele müssten also vorrangig auf einer anderen politischen Ebene verfolgt werden, da es im Vergabewesen primär nur um das wirtschaftlichste Angebot gehen könne. Dabei müsse auch klar sein, dass eine Kontrolle – nicht vergabefremder, sondern vergabeferner Aspekte anderen Fachbehörden obliege, bspw. dem Arbeitsschutz oder dem Zoll.

**Abg. Bühl** äußerte, man habe mit dem Gesetzentwurf versucht, Vieles zu verschlanken, doch eventuell gebe es aus der Praxis der Kommunen noch Hinweise, wo man noch mehr Bürokratie einsparen könnte, worauf **Herr Peter** antwortete, es sei weiter angeführt worden, dass man im Blick auf das Lebenszyklusprinzip den Summenwert, der jetzt bei 1.000 Euro liege, möglicherweise etwas erhöhen müsste. Ansonsten sei nach Ansicht der Kommunen alles soweit berücksichtigt worden.

Auf die Frage von **Abg. Bühl**, wie die angesprochene Beratungsstelle aussehen und wo sie angesiedelt sein sollte, meinte **Herr Peter**, die Ansiedlung einer solchen Kompetenzstelle müsste der Landesregierung überlassen werden. Möglicherweise könnte beim Landesverwal-

tungsamt, wo auch die Vergabekammer ihren Sitz habe, ein Fachreferat zur Verfügung gestellt werden.

**Abg. Lehmann** bemerkte, nachdem Herr Peter in seinem Vortrag sehr auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingegangen sei, wolle sie eine etwas grundsätzlichere Frage stellen. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit seien ja nicht das gleiche, und dass sparsam mit den Geldern umgegangen werde, davon gehe man aus. Bei der Wirtschaftlichkeit gehe es jedoch um mehr, z. B. auch um die Frage, zu welcher Entlohnung Menschen arbeiten gingen, die in den Gemeinden und Städten schließlich auch lebten. Man könne sagen, dies oder jenes sei Sache des Bundeshaushalts. Manches gehe aber durchaus den kommunalen Haushalt an, wenn man das seit vielen Jahren niedrige Lohnniveau betrachte und die ggf. notwendig werdenden Sozialleistungen; das erlebe man gerade bei den geburtenstarken Jahrgängen, die in den letzten knapp 35 Jahren in Thüringen zu einem sehr niedrigen Lohn gearbeitet hätten und jetzt in Rente gingen. Berücksichtige man diese Aspekte, dann sei die Frage der Wirtschaftlichkeit noch einmal eine andere – was Herr Peter ein wenig in Abrede stelle: es verhindere im Zweifelsfall größere Projekte.

Sie bat um eine Aussage, welche Aufgaben man auch aufseiten der Kommune sehe, um hierzu einen Beitrag zu leisten. Im Übrigen sei eine positive Dynamik bei den Löhnen durchaus spürbar. Wenn man sich indes die Baupreise ansehe, insbesondere in den letzten drei Jahren, dann dürfte der geringste Teil der Steigerung der Baupreise Folge der Lohnentwicklung sein, sondern vielmehr der Entwicklung der Rohstoffpreise. Dies relativere auch die Aussage, dass die Tarifbindung bei der Vergabe vor Ort ein so starker Preistreiber sei.

**Herr Peter** stellte fest, das hänge immer vom Einzelfall ab, deshalb sollte es den Kommunen freigestellt bleiben, wo sie mit aufsattelten, wie es bisher bereits der Fall gewesen sei, bzw. wo nicht. Hier sei auf der Freiwilligkeit der Kommunen als Auftraggeber zu beharren.

**Abg. Schubert** legte dar, er sei davon überzeugt, dass die Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber sich grundsätzlich unterscheide von einer Auftragsvergabe in der freien Wirtschaft. Er glaube, dass man insgesamt als – im weitesten Sinne – Akteure der Gesellschaft, wenn es sich darum handle, dass mit öffentlichem Geld ein Auftrag ausgelöst, eine Dienstleistung oder eine Ware einkauft werde, mehr im Blick haben müsse als nur die kurzfristige Frage: wer kann in diesem Jahr für wie viel oder für wie wenig Geld den Auftrag abarbeiten. Vor dem Hintergrund sehe er eine besondere Verantwortung insbesondere der kommunalen Ebene, die, auch im Verhältnis zum Land, ein erhebliches Auftragsvolumen der öffentlichen Hand generiere.

Der Vertreter des Gemeinde- und Städtebunds hingegen bleibe bei dem Freiwilligkeitsprinzip. Das wolle er noch einmal hinterfragen. Zunächst wäre es interessant zu erfahren, wie hoch der Prozentsatz der Thüringer Kommunen sei – Herr Peter habe gesagt, es seien viele –, die sich bisher schon den Vorgaben des Thüringer Vergabegesetzes, z. B. dem vergabespezifischen Mindestlohn, bei ihrer Auftragsvergabe unterworfen hätten.

**Herr Peter** antwortete, dazu habe man keine Zahlen vorliegen; hierfür bedürfte es einer Ergänzung des Gutachtens durch die Firma Wegweiser oder einer Abfrage der Vergabestatistik im Land.

**Abg. Schubert** fuhr fort, nach seiner kommunalen Praxiserfahrung dürften es eher wenige Kommunen sein. Daher frage er noch einmal, ob es nicht im ureigensten Interesse der Kommunen liege, dass sich der Wettbewerb um den Zuschlag eines öffentlichen Auftrags nicht am Ende auf die Frage reduziere, wie viel Stundenlohn die Firma ihren Arbeitnehmern zahle. Denn wenn man dieses Kriterium – das ja das einzige sei, was man der Freiwilligkeit anheimstelle – weiterhin der politischen Sensibilität der kommunalen Akteure vor Ort überlasse, dann würde man dieses Bedingungsgefüge doch fortschreiben. Die Frage sei, ob man denn glaube, dass es im Interesse einer gedeihlichen kommunalen Entwicklung sei, wenn man Aufträge der öffentlichen Hand danach ver gebe, dass man auf der Lohn ebene eine Konkurrenz um den billigsten Preis initiiere. Das könne wohl nicht das Interesse der kommunalen Akteure sein.

**Herr Peter** legte dar, es gehe bei der Vergabe um das wirtschaftlichste Angebot, das sich aus beidem, aus Personalkosten und, bspw., Baukosten, zusammensetze. Hier müssten die Kommunen, die auch teilweise von Fördermitteln abhängig seien, selbst entscheiden können, welches das wirtschaftlichste Angebot sei, d. h., es müsse bei der Freiwilligkeit bleiben. Er gebe Abg. Schubert recht, dass die Gemeinden mit die größten Auftraggeber seien und durch das Vergabegesetz vom Freistaat in gewisse Rahmen gelenkt würden. Viele Auftragnehmer erklärten auch schon von sich aus, dass sie den Mindestlohn zahlten.

Im Übrigen würde es den Kommunen dann obliegen, dies auch zu kontrollieren, worauf **Abg. Schubert** erwiderte, das Argument sei aus seiner Sicht nicht besonders tragfähig, denn dies sei bei jeder Regelung so; das Argument umgedreht, könnte man zugespitzt sagen, der geringste Aufwand mit Kontrollen bestehe dann, wenn man alle Gesetze abschaffe.

Ein denkbare s Szenario sei: Ein Auftrag sei vergeben worden an eine Firma XY, die den bundesgesetzlichen Mindestlohn zur Anwendung bringe, von dem man aber wisse, dass er in bestimmten Konstellationen, auch von Familiensituationen, nicht auskömmlich sei. Das heißt,

unter Umständen seien Beschäftigte dieser Firma am Ende des Monats gezwungen, in das von der Kommune betriebene Jobcenter zu gehen, um sich einen Zuschuss zu holen für ihren, ihrer Familie Lebensunterhalt. Eine Kommune müsse daher die Frage der wirtschaftlichen Auftragsvergabe unter ein ganz anderes Brennglas stellen, als dies in der freien Wirtschaft der Fall sei. Nun lese und höre er aus der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebunds nicht heraus, dass man hier differenziere, d. h., den wirtschaftlichen Gedanken in einem größeren Fokus sehe. Vielmehr lehne der Vertreter der Thüringer Kommunen dies rundweg ab und sage, es müsse bei dem Freiwilligkeitsprinzip bleiben – wo jedoch zu vermuten sei, dass nur ganz wenige Kommunen sich dem freiwillig unterstellten.

**Herr Peter** verwies darauf, dass der Gemeinde- und Städtebund das nicht ablehne. Nur habe das Vergabewesen als Primärziel nicht diese Aufgaben, und deshalb bleibe es bei der Freiwilligkeit der Kommunen.

**Abg. Lehmann** bemerkte, man sei sich schon einig, dass man eine Lohnsteigerung für die Beschäftigten im Land Thüringen brauche, und dass das über die letzten dreißig Jahre offenbar kein Automatismus gewesen sei, d. h., dass es ganz offensichtlich Maßnahmen brauche, um dies irgendwie zu unterstützen, das teile der Gemeinde- und Städtebund im Grundsatz sicherlich auch, was **Herr Peter** mit Verweis auf die schriftliche Stellungnahmen bestätigte.

**Abg. Schaft** sagte, in der schriftlichen Stellungnahme tauche in der Antwort zu Frage 13 der auch jetzt mehrfach gefallene Begriff des wirtschaftlichsten Angebots auf, und zwar im Kontext der dort so genannten „vergabefremden“ Aspekte – insbesondere sozialökologischer Art –, die zwar „flankierend berücksichtigt werden“, aber im Prinzip nicht im Mittelpunkt des Vergabeverfahrens stehen sollten. Nun gehe es nicht nur um die Frage des günstigen Preises, sondern ganz generell auch darum, dass Anschaffungen nachhaltig sein müssten – „Wer billig kauft, kauft zweimal“. Mithin wären soziale und insbesondere ökologische Fragestellungen mit Blick auf nachhaltigen Bau etc. nicht „vergabefremd“, sondern als ein Zuschlagskriterium durchaus zu formulieren. In einer Rechtssache um Bauinvestitionen im Raum Paris habe der Europäische Gerichtshof einmal festgestellt, dass es durchaus berechtigt sei, solche Kriterien im Vergabeverfahren in Anschlag zu bringen.

Auf die Frage von Abg. Schaft, wie vor diesem Hintergrund das wirtschaftlichste Angebot definiert werde, antwortete **Herr Peter**, das wirtschaftlichste Angebot an sich lasse sich nicht definieren, weil es eben immer vom Einzelfall abhängt. So müsse mitunter in die Überlegungen mit einbezogen werden, im Sinne der Regionalität, dass Anfahrtswege von Versorgungs-

unternehmen nicht zu lang seien, oder dass im Störfall die verantwortliche Firma nur 20 km und nicht 100 km fahren müsse.

**Abg. Henkel** äußerte, die schriftliche Stellungnahme treffe in weiten Bereichen die Intentionen seiner Fraktion. Bedenken habe man lediglich in Hinsicht einer Beratungsstelle, die laut Gemeinde- und Städtebund auch nur sinnvoll sei, wenn sie bei bereits bestehenden Strukturen angesiedelt werde.

Was ihn jedoch umtreibe, sei die Situation der Städte und Gemeinden, auch der Landkreise insgesamt. Wenn er seine 13 Jahre, von 2006 bis 2019, als Bürgermeister einer kleineren Thüringer Stadt reflektiere und vergleiche, wie sich der Umfang bei Ausschreibungen und der bürokratische Aufwand erweitert habe, dann sei es völlig unsäglich, was da passiert sei. Es habe dazu geführt, dass kleinere Firmen aus der Region, weil sie den bürokratischen Aufwand scheuten, oftmals überhaupt kein Angebot mehr abgaben, sodass vorrangig große Firmen mit eigenen Rechtsabteilungen zum Zuge kämen, oft große, europaweit operierende Baukonzerne – also das Gegenteil von dem, was man anstrebe. Dieser Eindruck werde bestätigt von Bürgermeistern und Landräten, die festgestellt hätten: Je komplexer ein Vergabegesetz sei, je mehr Bürokratie eingeführt werde, umso schwieriger werde es für kleine Firmen zu bieten. Ihn interessiere, ob das auch die Rückkopplung sei, die der Gemeinde- und Städtebund erhalte. Man habe versucht aufgrund der Erkenntnisse aus der Gesetzesevaluation, die durch das Ministerium durchgeführt worden sei, die Bürokratie ein Stück weit abzubauen. Doch möglicherweise könne Herr Peter aus der Praxis noch einen weitergehenden Ansatz oder Vorschlag an die Hand geben, der noch über das hinausgehe, was der Gesetzentwurf enthalte.

**Herr Peter** teilte mit, herausgestellt habe sich diesbezüglich nur, dass sich das Bestbieterprinzip mit der Vorlage der Unterlagen bewährt habe. Das könnte man möglicherweise auf ein einziges Formular beschränken, wie es der Entwurf auch vorsehe, d. h., man müsste dann fachlich und im Detail schauen, ob man das zustande bekomme oder nicht.

**Abg. Schubert** meinte, nicht aus den mündlichen Ausführungen, aber aus der Zuschrift gehe hervor, dass der Gemeinde- und Städtebund das Regionalprinzip durchaus anerkenne als ein Kriterium, das in einer Bewertungsmatrix entsprechend gewichtet werden solle – „mit bis zu 10 %“, so werde auf Seite 4 der Zuschrift 7/2937 vorgeschlagen. Damit sei natürlich klar, dass der Gemeinde- und Städtebund ganz offensichtlich auch anerkenne, dass man ein Stück weit steuern müsse, um die Parameter zur Wirkung zu bringen, die man als Gesellschaft, als Akteure der öffentlichen Hand verantwortete, wenn man das Geld der Steuerzahler für Aufträge

verwende. An anderer Stelle, etwa in der Antwort zu Frage 10, wo es um Aspekte wie Klimaschutz, die Umsetzung von Kreislaufwirtschaft, Lebenszyklen von Produkten etc. gehe, heiÙe es hingegen, hierfür sei das Vergabegesetz nicht der geeignete Ort.

Mit dem Grundgedanken der Marktwirtschaft im Hinterkopf – dass also der Markt ein bestimmtes Setting auch für die Angebote von Aufträgen gebe, die dann nachgefragt werden – frage er, warum nicht die öffentliche Hand als Akteur an diesem Markt bei der Vergabe die Kriterien mit heranziehen solle, von denen alle wüssten, dass sie die Zukunft erhielten – man denke an Klimaschutz, die emissionsarme Erstellung von Produkten oder gar eines Produkts, das im Kreislauf wiederverwertet werden könne –, warum nicht die öffentliche Hand Vorreiter sein solle etwa bei Baumaterialien, die durch Recycling erzeugt würden etc. Das sei doch sicher ein für jeden nachvollziehbares Argument. Doch das werde sich mit der vom Gemeinde- und Städtebund präferierten Angebots- und Zuschlagspraxis, d. h., wenn man all diese Kriterien aus dem Vergaberecht herausnehme, am Markt möglicherweise nicht einfach so durchsetzen, weil es dann allein um die Frage gehe, was denn das billigste Angebot sei für den Kipper voll Kies. Daher frage er noch einmal, wie man es begründe, dass das Vergaberecht nicht der richtige Ort dafür sei, und wo dieser bessere Ort dann wäre.

**Herr Peter** legte dar, man müsse sich mit Blick auch auf die kleinen Unternehmer darum bemühen, das Vergaberecht und das Vergabeverfahren an sich möglichst schlank zu machen. Bei zu vielen Vorgaben würden diese kleinen Unternehmer wahrscheinlich benachteiligt werden, weil sie die Vorgaben nicht erfüllen könnten. Der zweite Punkt sei, dass die Besonderheiten, die man festschreiben würde, Recycling usw., jedenfalls im Moment noch den Baupreis verteuerten. Das würde bspw. dazu führen, dass die Kommune anstelle von 250 Sozialwohnungen nur noch 200 bauen könnte. Hier habe jede einzelne Kommune die Abwägung zu treffen, wie sie mit dem Sachverhalt umgehe.

Geregelt werden müsste dies seines Erachtens am ehesten auf Bundesebene, einheitlich für die gesamte Republik, wie im Fall des Gebäudeenergiegesetzes oder der Energieeinsparverordnung.

**Abg. Aust** stellte fest, man müsse den Unterschied zwischen „billig“ und „wirtschaftlich“ beachten. Es gehe nicht darum, dass die Kommunen das billigste Angebot in Anspruch nähmen, sondern das wirtschaftlichste, was natürlich auch etwas mit der Gebrauchsdauer etc. zu tun habe.

Zweitens seien die Kommunen und der Staat in vielfältiger Weise bereits Vorreiter, was das Bauwesen betreffe, z. B. durch Bauprojekte, bei denen alternative Baumaterialien eingesetzt würden. Das heiÙe nicht, dass dies in jeder Kommune gemacht werden müsse, vor allem dann nicht, wenn man damit die kleinen Unternehmen drauÙen halte.

Drittens würden all die zusätzlichen Ziele, die erwähnt worden seien, Tür und Tor für Willkür öffnen. Man könne sich nicht einmal hier im Parlament darauf einigen, was nachhaltige Ziele seien – und dann solle es jede Kommune für sich in ihren Auftragsverfahren machen. Das öffne Willkür Tür und Tor.

Angesichts dessen frage er, ob der Gemeinde- und Städtebund eine grundsätzliche Abschaffung des Vergabegesetzes begrüÙen würde, oder ob ihm Reformen reichten.

**Herr Peter** antwortete, so weit seien die Überlegungen in den Kommunen bisher nicht gegangen; man habe ja schon 2016 und 2019 – erst 2019 habe sich das Grundvergabegesetz herauskristallisiert – überlegt und in schriftlicher und mündlicher Stellungnahme dargelegt, ob man ein Vergabegesetz brauche. Andererseits hätten sich die Kommunen mittlerweile daran gewöhnt, dass es gewisse Leitplanken für sie gebe, an denen sie sich auch entlang bewegen könnten, insbesondere die Erläuterungen in der Verwaltungsvorschrift. Und dazu würde dann optimal eine unabhängige Beratungsstelle beim Freistaat passen, die die Kommunen noch weiter unterstützen könnte, gerade bei den zuvor erwähnten Aspekten wie Lebenszyklen von Produkten etc.

– **Herr Gniechwitz, Thüringischer Landkreistag**, trug seine mündliche Stellungnahme gemäß der **Zuschrift 7/2938** vor. Aus Sicht der Landkreise als öffentliche Auftraggeber sollte jede Novelle des Thüringer Vergaberechts unter der Prämisse erfolgen, das Landesvergaberecht zu vereinfachen und die entsprechenden Verfahren zu entbürokratisieren und zu beschleunigen. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion werde zum großen Teil begrüÙt, weil er einen spürbaren Beitrag zur Erleichterung von Vergabeverfahren in Thüringen leisten könne, im Einzelnen jedoch auch kritisiert (siehe **Zuschrift 7/2938**, Seite 3–8).

Auch der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen – so fasste Herr Gniechwitz die Darlegungen dazu in **Zuschrift 7/2938**, Seite 8–17, zusammen – sehe einige Änderungen vor, die Entlastung der öffentlichen Auftraggeber erreichen könnten, u. a. die Streichung von § 11 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) zu den ILO-Kernarbeitsnormen, aber auch die Streichung von § 13, der in der Praxis keine Relevanz entfaltet habe. Eine ganze Reihe von Neuregelungen,

z. B. die Pflicht zur Nutzung bestimmter Veröffentlichungsportale, die inhaltlichen Verschärfungen im Bereich der Tariftreue- und Mindestentgeltregelung, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Tariftreue- und Mindestentgeltregelung auf den kommunalen Bereich, die Verschärfung im Bereich der Vorgaben für Betreiberwechsel im ÖPNV, die Pflicht zu anlasslosen Stichprobenkontrollen der öffentlichen Auftraggeber und die Verschärfung im Bereich des Sanktionsmechanismus würden hingegen zu erheblichen Standarderhöhungen und spürbarem Verwaltungsmehraufwand führen. Dies hielten die Landkreise für kontraproduktiv, sie lehnten diese Regelungsvorschläge daher ab.

Das Thema „Landesvergaberatsstelle“ habe auch die Mitglieder des Landkreistags beschäftigt. Man gehe davon aus, dass eine solche Stelle wenig Entlastung bewirken werde, vielmehr illustriere die ihr zugrunde liegende Notwendigkeit, d. h. der steigende Beratungsbedarf, dass der vorliegende Gesetzentwurf dem Ziel einer Entbürokratisierung, Vereinfachung und Beschleunigung von Landesvergabeverfahren wenig dienlich sei, es eher konterkariere.

Mit Blick auf die stagnierenden, teilweise sogar rückläufigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und die daraus resultierenden Notwendigkeiten, positive wirtschaftliche Entwicklungen zeitnah und flexibel auch durch öffentliche Investitionen anreizen zu können – um die Frage von Investitionen der öffentlichen Hand sei es letzte Woche bei Anhörungen im Landtag gegangen –, wirke der Gesetzentwurf aus Sicht des Landkreistags kontraproduktiv, wenn er Standarderhöhungen im Vergaberecht etabliere.

**Abg. Schubert** äußerte, wenn auch Herr Gniechwitz anerkenne, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge grundsätzlich etwas anderes sei als eine Auftragsvergabe in der freien Wirtschaft, weil es um die sinnvolle Verwendung von Steuermitteln gehe, und wenn es zweitens gesetzliche Regelungen gebe, die ein durch demokratische Mehrheiten legitimierter Gesetzgeber erlassen habe, dann sei unklar, wieso sich der Landkreistag sträube, deren Umsetzung zu prüfen oder auch ihre Missachtung zu sanktionieren, wie das bei vielen anderen gesetzlichen Normen üblich sei, man denke etwa an die anlasslosen Kontrollen, zu denen die Lebensmittelüberwachungsämter verpflichtet seien. Er bat um Erläuterung, warum eine anlasslose Kontrolle der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in Firmen, die öffentliche Aufträge erledigten, nicht stattfinden solle, um sicherzugehen, dass die vom Gesetzgeber festgelegten Normen auch eingehalten würden, und so auch eine Sanktionsmöglichkeit zu schaffen gegenüber denjenigen Firmen, die als Schwarze Schafe sich durch Unterlaufen von gesetzlichen Normen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen wollten und dann in doppelter Weise negativ wirkten: erstens würden diejenigen Firmen aus dem Markt gedrängt, die sich an die gesetzlichen Auflagen hielten, und zweitens handelten sie zum Schaden ihrer eigenen Mitarbeiterschaft.

**Herr Gniechwitz** antwortete, man sträube sich nicht dagegen, dass die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben geprüft und kontrolliert werde. Die Rede sei aber von Vergabestellen, und das seien Behörden, die für die Prüfung, Kontrolle, Sicherstellung der Einhaltung bestimmter gesetzlicher Regelungen nicht zuständig und dafür auch nicht ausgebildet seien, d. h., nicht über die entsprechende Kompetenz und Technik verfügten. Die Kontrolle von Betrieben im Bereich der Lebensmittelwirtschaft oder der Gastronomie sei Aufgabe der Spezialbehörde, die Abg. Schubert erwähnt habe, und nicht des Landratsamts, das einmal einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Catering vergeben habe. Die – nicht ganz einfache – Kontrolle von Arbeitsbedingungen, der Einhaltung von Tarifverträgen obliege der zuständigen Bundesverwaltung; eine kleine Gemeindeverwaltung könne schon von ihrem geringen Personalbestand her nicht die gleichen Funktionen wahrnehmen wie die Zollbehörden des Bundes. Es müsste eine vollständige Parallelverwaltung im Bereich der Vergabestellen aufgebaut werden, wollte man alles, was die Spezialbehörden kontrollierten, zusätzlich noch im Vergabeverfahren durch die Vergabebehörden kontrollieren lassen. Mit der vorgesehenen Regelung würde man sie nun dafür verantwortlich machen, nicht einmal anlassbezogen, sondern anlasslos, stichprobenhaft zu prüfen, und würden sie dem nicht nachkommen, dann müsste das Landratsamt als Rechtsaufsicht einschreiten.

Es gehe also nicht darum, dass man geltendes Recht nicht durchsetzen wollte. Dies erfolge für die verschiedenen Rechtsgebiete, für die verschiedenen Regelungen durch jeweils spezialisierte Behörden, die auch viel effizienter arbeiteten, weil sie dies täglich machten. Die Vergabestellen reagierten allerdings anlassbezogen dann, wenn etwa ein Mitbewerber darauf aufmerksam mache, dass ein Unternehmen einen Zuschlag erhalten habe, das bspw. für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge nicht einhalte. Wenn die Vergabestelle das feststelle, dann sei das betreffende Unternehmen, weil es sich an die geltende Rechtsordnung nicht halte, in dem Vergabeverfahren gesperrt, ebenso jemand, der bewusst gegen ILO-Kernarbeitsnormen verstoße. Hingegen sei man nicht dafür verantwortlich, die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen flächendeckend oder auch nur stichprobenhaft zu prüfen. Das könne eine Vergabestelle nicht leisten.

**Abg. Schubert** hielt fest, damit sei deutlich geworden, dass nicht die Kontrolle an sich infrage gestellt werde, sondern die Kritik sich darauf beziehe, dass die Vergabestellen selbst kontrollieren sollten.

Ihn interessiere noch, warum es – aus Sicht des Landkreistags – sinnvoll sein solle, Vorgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Ebene des Landes zu machen, auf der Ebene der Kommunen, die ebenfalls ein erhebliches öffentliches Auftragsvolumen zur Vergabe bringe,

aber nicht. Herr Gniechwitz habe in dem Zusammenhang auf – an welcher Stelle auch immer – stattgefundene Gespräche über Investitionsbeschleunigung, -ausweitung, -notwendigkeiten hingewiesen. Tatsächlich gehe es in der Debatte vielfach um die Notwendigkeit, nachhaltige Investitionen auch auf kommunaler Ebene anzureizen, weil man ja wisse, dass man diesen Schritt jetzt schnell tun müsse: möglichst klimaneutral, emissionsarm für die Zukunft zu sorgen. Darum gehe es auch bei der Lenkung z. B. der Nachfrage auf dem Markt durch öffentliche Aufträge. So wolle man etwa Hersteller, die den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck schneller absenkten, am Markt anreizen mit einer Nachfrage der öffentlichen Hand. Man wolle vorrangig jene in den Fokus nehmen, die ihre Produkte im Kreislauf organisierten oder bestimmte, vielleicht neue Technologien einsetzten, kurz: die nachhaltiger wirtschafteten. Ohne dies hätten sämtliche anderen Investitionen wie die Dämmung von öffentlichen Gebäuden oder die Aufständigung von Solaranlagen gar keinen Sinn, wenn man sie zwar auf der einen Seite befördern wolle, dies aber mit Mitteln tue, die dem alten Denken und Wirtschaften verhaftet blieben.

Wenn die Antwort auf die Frage lauten sollte, das sei alles mit viel Bürokratie verbunden, wäre seine Nachfrage: was denn die Alternative zu der Einführung neuer Regeln wäre, eingedenk der Erkenntnis – die, so denke er, nur noch von wenigen im Raum bestritten werde –, dass man mit dem bisherigen Wirtschaften einfach nicht mehr weitermachen könne, weil man am Ende sich damit den Ast absäge, auf dem man sitze.

**Herr Gniechwitz** antwortete, wenn Abg. Schubert auf den Unterschied zwischen Landesvergaberecht sowie Bundes- und EU-Vorgaben angespielt haben sollte – so habe er ihn verstanden –, dann erwidere er, er habe ganz bewusst auf das Thüringer Vergabegesetz Bezug genommen, weil nur das die Regelung sei, die die Abgeordneten beeinflussen, entschlacken, entbürokratisieren könnten. Das Thüringer Vergabegesetz Sorge für den Verfahrensaufwand unterhalb der EU-Schwellenwerte. Das bedeute nicht, dass man nicht auch oberhalb der EU-Schwellenwerte eine Vereinfachung und Entbürokratisierung brauche, was aber von hier aus nicht zu bewerkstelligen sei.

Mit Blick auf die Frage, was man beschaffen wolle, sei festzustellen, dass eine Kommune dies heute schon im Rahmen der Leistungsbeschreibung ziemlich frei festlegen könne. Kommunen beschafften im eigenen Wirkungskreis, im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie, sie entschieden selbst darüber, was sie beschaffen wollten, allein über große Anschaffungen müsse eventuell im Gemeinderat oder im Kreistag beraten werden. Und dort entscheide ebenfalls eine politisch gewählte Mehrheit darüber, wo die jeweilige Kommune Schwerpunkte setze. Wolle die Kommune einen Schwerpunkt bei nachhaltiger Beschaffung setzen, dann mache sie das im Rahmen der Leistungsbeschreibung – dafür brauche sie keine Vorgaben.

Gemäß § 43 Unterschwellenvergabeordnung werde der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das bedeute das beste Preis-Leistungsverhältnis. Und dabei könnten, so heiße es dort ausdrücklich, qualitative, umweltbezogene und auch soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Diese Kriterien stelle die beschaffende Kommune im Rahmen ihrer Leistungsbeschreibung zur Verfügung, d. h., sie stelle sie auf und gebe sie vor.

Selbstverwaltungsgarantie bedeute das Abschichten von Zuständigkeiten auf den verschiedenen Ebenen des Staates. Wenn nun der Gesetzgeber besonders gravierende Umstände im Rahmen der Produktion oder des Markteintritts von Gütern verhindern wolle, dann habe er – zum Teil auf Landesebene, aber auch auf Bundesebene – das Mittel des Ordnungsrechts. In dem Fall sei das Ordnungsrecht dann die Normenhierarchie oder die Normkategorie, in der Vorgaben gemacht würden, etwa welche Produkte zukünftig ausschließlich erhältlich sein sollten; bestes Beispiel sei das – in Anführungsstrichen – Verbrenner-Verbot für Pkw: Hier habe ein Gesetzgeber festgelegt, dass es eine bestimmte Kategorie von Produkt irgendwann nicht mehr geben werde, weil diese Produkte so schädlich seien, dass man sie besser nicht mehr beschaffen sollte, und zwar weder als öffentliche Hand noch als Privatbürger oder Wirtschaftsunternehmen. Dies könne mit dem Ordnungsrecht geregelt werden. Was aber die Schwelle des Ordnungsrechts, des Produktrechts nicht erreiche, das regle jeder Beschaffende für sich selbst im Rahmen der ihm jeweils zustehenden Kompetenzen. Aus kommunaler Sicht bestehe genau darin die Selbstverwaltungsgarantie.

**Abg. Schubert** merkte dazu an, hier stimme er Herrn Gniechwitz nicht zu. Er glaube nicht, dass die Ausschreibungskriterien bei kommunalen Beschaffungen tatsächlich substanziell in demokratisch legitimierten Gremien zusammengestellt würden. Das könne sich Herr Gniechwitz aus seiner Praxis heraus ganz anderes darstellen, sei dann aber eher die Ausnahme.

Er vermute, dass der Landkreistag auch deshalb der Unterwerfung von öffentlichen Aufträgen auf kommunaler Ebene unter den vergabespezifischen Mindestlohn widerspreche, weil man auch hier das Kontrollproblem sehe. Ansonsten müsste man wohl generell dagegen sein, dass man Beschäftigten, die kommunale Aufträge abarbeiteten, einen ähnlichen Schutz in Bezug auf ihr Erwerbseinkommen zugestehe wie denjenigen, die Aufträge des Landes abarbeiteten.

**Herr Gniechwitz** bemerkte, Beschäftigte in Wirtschaftsunternehmen arbeiteten sowohl öffentliche als auch privatwirtschaftliche Aufträge ab, insofern verstehe er nicht, weshalb sie zu dem einen Zeitpunkt schützenswerter seien als zu dem anderen Zeitpunkt. Wenn aber der Gesetzgeber der Auffassung sei, dass sie zu jedem Zeitpunkt schützenswert seien, ein bestimmtes

Mindestlohniveau erreichen müssten, dann gebe es dafür das Mindestlohngesetz des Bundes. Dessen Einhaltung sei eine zwingende Vorgabe in jedem Vergabeverfahren, wie auch alle anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen von jedem Auftragnehmer, von jedem Bieter zu berücksichtigen seien. Wer sie nicht berücksichtige, sei vergaberechtlich unzuverlässig und müsse aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ein vergabespezifisches Mindeststundenentgelt – so die Terminologie im Gesetz – sei natürlich für die Kommunen auch ein Kontrollproblem, da habe Abg. Schubert recht. Und wenn man es nicht kontrollieren könne und der Auftragnehmer das wisse, dann verfehle auch die Regelung ihren Zweck.

Hinzu komme – in dem Punkt sei Prof. Rödl, der im Verlauf dieser Anhörung noch sprechen werde, vielleicht anderer Auffassung –, dass die rechtliche Zulässigkeit eines vergabespezifischen Mindestentgelts mit Blick auf das Europarecht unter Juristen äußerst umstritten sei. Im letzten wichtigen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) – ergangen vor dem Mindestlohngesetz des Bundes – werde das vergabespezifische Mindestentgelt damit gerechtfertigt, dass es dem Gesetzgeber in einem Mitgliedstaat natürlich freistehe, aus dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes heraus ein bestimmtes Mindestlohniveau für öffentliche Aufträge vorzugeben, sofern es dies nicht insgesamt schon gebe. Nun habe aber der Bundesgesetzgeber ein Mindestlohniveau vorgegeben. Das Problem sei, ob angesichts dessen vergabespezifische Mindestentgeltregelungen – die definitiv eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit bedeuteten – noch gerechtfertigt seien. Denn nun greife der Gedanke nicht mehr, den der EuGH in seinen älteren Entscheidungen herangezogen habe, weil man inzwischen eine allgemeine Festlegung für die gesamte Bundesrepublik habe. Dabei müsse man vielleicht auch bedenken, dass die EU mit Blick auf die Mitgliedstaaten gliederungsblind sei, nicht unterscheide, ob eine Vorgabe vom Bund oder von den Ländern komme; die EU könne nichts anderes sagen, als dass es in Deutschland eine Vorgabe für einen Lohn gebe, der hier – theoretisch – ausreichen sollte. Ob das noch realistisch sei, spiele im Vergaberecht keine Rolle, auch nicht aus Sicht des EuGH, der das ggf. entscheiden müsse.

Die Frage sei also, ob vergabespezifische Mindestentgelte nach Einführung des Mindestlohngesetzes des Bundes noch mit Europarecht vereinbar seien. Und das Petikum, das er hier vortragen wolle, sei, dass man die kommunalen Vergaben nicht auch noch mit diesen Rechtsunsicherheiten belasten möge. Die Kommune, die das vergabespezifische Mindestentgelt sicherstellen wolle, solle es tun, und die andere mache es eben nicht.

**Abg. Bühl** fragte, warum der Landkreistag am Gesetzentwurf der CDU-Fraktion entschieden kritisiere, dass man die Anwendungsschwelle für Informations- und Nachprüfungsverfahren halbieren wolle. Die Wirtschaft sehe das in ihren Zuschriften eher positiv.

**Herr Gniechwitz** erläuterte, diese Schwelle solle nach dem Gesetzentwurf im Baubereich halbiert werden, was bedeuten würde, dass zukünftig wesentlich mehr Verfahren dem Nachprüfungsverfahren unterfallen würden. Die Rückmeldung der Mitglieder des Landkreistags sei, dass dieses Nachprüfungsverfahren enormen Aufwand verursache und vor allem Zeit koste – beide Regelungen in § 19 Absatz 1 und 2 enthielten Wartefristen. Das könne die Wirtschaft anders sehen. Wenn man es aus der Sicht des unterlegenen, nicht zum Zuge gekommenen Bieters betrachte, sei so ein Nachprüfungsverfahren eine gute Sache. Betrachte man es aus der Sicht des zum Zuge gekommenen Bieters, sei es lästig, weil es Zeit koste, in der man nicht loslegen könne. Und wenn man öffentliche Investitionen anreizen wolle, sei Zeit ein Faktor.

Auf die Frage von **Abg. Bühl**, mit welchem der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe man weiterarbeiten solle, sagte **Herr Gniechwitz**, das müsse der Ausschuss selbst entscheiden.

In den Rückmeldungen sei der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zu großen Teilen begrüßt worden. Der einzige echte Kritikpunkt betreffe § 19. Einige Verbesserungsvorschläge habe man mitgeteilt. – Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sei auf massive Kritik gestoßen. Aber auch da gebe es einzelne positive Regelungen, z. B. die Streichung von § 13, die im Gesetzentwurf der CDU fehle. Dies könnte man dort entweder noch aufnehmen, oder man nehme umgekehrt an dem anderen Gesetzentwurf Streichungen vor. Vorzugeben, wie verfahren werde, stehe dem Landkreistag nicht zu. Insgesamt sei der Grundtenor aller Rückmeldungen gewesen, und zwar egal, welche Farbe die Hausleitung im Landkreis habe: Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU könne grundsätzlich einen größeren Beitrag zur Entbürokratisierung und Beschleunigung von Vergabeverfahren leisten als der Entwurf der Regierungsfractionen.

**Abg. Henkel** nahm Bezug auf die schriftliche Stellungnahme des Landkreistags in Zuschrift 7/2938, Seite 4, zweiter Absatz, und meinte, was dort niedergeschrieben sei, stehe doch auch im Gesetzentwurf seiner Fraktion.

**Herr Gniechwitz** sagte, er habe die Regelung im Gesetzentwurf so verstanden, dass dort vorgegeben werde, welche Mindestwertgrenzen zukünftig für die verschiedenen Vergabeverfahren anzuwenden seien, dass diese Wertgrenzen aber noch in einer Regelung des Ministeriums niedergelegt werden müssten, um Wirksamkeit zu entfalten. Der Vorschlag des Land-

kreistags laufe darauf hinaus, dass der Gesetzgeber diese Mindestwertgrenzen bereits im Gesetz festlege und dass die Regelungsermächtigung dem Ministerium nur einräume, auf zukünftige Entwicklungen mit weiteren Erhöhungen zu reagieren oder auch nicht zu reagieren. Das habe den Vorteil, dass nach dem Gesetzgebungsverfahren kein Umsetzungsakt mehr notwendig sei, sondern die höheren Wertgrenzen sofort gälten, was nicht nur Aufwand, sondern auch Zeit spare.

– **Prof. Rödl, Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft**, bemerkte vorweg, er halte sich im Bereich seiner Expertise und beschränke sich auf den Bereich der Tariftreue. Er sei von Haus aus Bürgerlich-Rechtler und Arbeitsrechtler, seine Perspektive auf das Thema sei also essenziell das der fairen Arbeitsbeziehung und damit auch der Tarifautonomie. Denn nur tarifizierte Arbeitsverhältnisse seien faire Arbeitsverhältnisse – ohne Tarifierung gebe der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen vor. Tarifautonomie sei deswegen eine zentrale Institution des Sozialstaats. Merkwürdigerweise sei die Entwicklung sämtlicher Vergütungen – nicht nur derjenigen, die Tarifverträgen unterlägen, sondern auch jener der Beamtinnen und Beamten, wahrscheinlich sogar der Abgeordnetendiäten – von der Tarifentwicklung abhängig. Eine effektive Tarifautonomie sei mithin zentral für die Verteilung im Land und ebenso zentral für die Stabilität der Systeme sozialer Sicherheit, sie sei also keine beliebige Institution, sondern, wie er manchmal sage, das Rückgrat des Sozialstaats.

Die Tarifautonomie solle – und das sei ihre fantastische Pointe – von freien Koalitionen getragen werden, sonst sei sie keine. Das bringe Schwierigkeiten in einer Situation, wo die Gewerkschaften immer weniger Teile der Arbeitnehmerschaft organisierten und die Arbeitgeberseite auf die Organisierungsschwäche der Gewerkschaften auch reagiere: vielleicht schaffe man es auch ohne Tarifvertrag; das sei immer häufiger der Fall. Angesichts des Langzeittrends der abnehmenden Mitgliederbindung der Gewerkschaften brauche, zumindest in der Gegenwart, die Tarifautonomie dringend staatliche Stütze. Und im langfristigen Trend gehe die Tarifbindung der Unternehmen zurück. Von der Zielgröße, die die Europäische Union in ihrer jüngsten Gesetzgebung, der EU-Mindestlohnrichtlinie, den Mitgliedstaaten vorgegeben habe: dass 80 Prozent aller Arbeitsverhältnisse tarifiziert sein sollten, davon sei man meilenweit entfernt.

Der Staat müsse sich also überlegen, wie er das System der Tarifautonomie stütze, ohne ihr als Autonomie das Wasser abzugreifen. Dafür gebe es nicht allzu viele Instrumente, die Allgemeinverbindlicherklärung sei eines, die Tariftreue ein anderes – nicht zur Stärkung der Tarifautonomie, aber zur Stabilisierung, um dem Niedergang entgegenzuarbeiten; das könne die vergaberechtliche Tariftreue tatsächlich schaffen. Es wäre daher durchaus fahrlässig, das

sage er so klar, würde der Staat dieses wichtige Instrument seiner Nachfragemacht, das er nun einmal in der Hand habe, einfach außen vor lassen, weil auch er es, wie viele private Bürger, manchmal lieber billiger habe.

Tariftreue zu konzipieren, sei von ganz eigenem Interesse. Tariftreue heiße nicht: egal, Hauptsache du hast einen Tarifvertrag. In ihrer Funktionsweise, im Grundgedanken, verknüpfe sich Tariftreue mit öffentlicher Wirtschaftsförderung, regionaler Wirtschaftsförderung und Beschäftigungsförderung. Die Quintessenz der Tariftreue sei, die ortsansässigen Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge keinen Nachteil erleiden zu lassen, wenn sie tarifgebunden seien – und daher müssten sich alle, die mitböten, an den örtlich einschlägigen Tarifverträgen orientieren. Damit schaffe man es, die Erfolgsaussichten der ortsansässigen Unternehmen zu steigern, lokale und regionale Beschäftigung zu fördern; das habe auch Konsequenzen für die Sozialsysteme und die öffentliche Hand und deren Sozialkosten. Und schließlich – das wolle er noch einmal betonen, weil das gerade in Wirtschaftskreisen leicht unter den Tisch falle – sei Wettbewerb auf der Basis von Arbeitskosten kein guter Wettbewerb, vielmehr leistungsfeindlich, weil es keine Leistung sei, den Beschäftigten weniger zu bezahlen. Das alles werde auf einen Schlag erledigt, wenn die Funktionsweise der Tariftreue richtig umgesetzt werde.

In der Hinsicht habe das Thüringer Vergabegesetz in seiner alten Fassung, das sage er ganz offen, ein paar Unzulänglichkeiten gehabt, die jetzt behoben werden sollten. Es gehe um fünf Punkte.

Erstens sei es seines Erachtens völlig richtig, sämtliche Vergabestellen einzubeziehen, also auch die Kommunen, Städte und Gemeinden. Es wäre, wie er dargelegt habe, fahrlässig, dieses Nachfragevolumen nicht einzusetzen für die notwendige Stabilisierung des autonomen Tarifvertragssystems in der Bundesrepublik Deutschland. Diesen Schritt, den der Gesetzentwurf der Regionskoalition vorsehe, halte er für absolut geboten. – Dagegen sei eingewandt worden: dann werde es für die Kommunen auch teurer; dazu gebe es wiederum Nachfragen, ob das stimme; das wolle er aber nicht beleuchten, sondern die Frage stellen, wer denn dafür einstehen solle, dass es die Kommunen billiger bekämen, ob das wirklich die abhängig Beschäftigten sein sollten, die auf ihre Tarifverträge angewiesen seien für faire Arbeitsbedingungen – das finde er nicht in Ordnung.

Dass sich das geltende Recht auf die Entgeltfrage beschränkt habe, sei adäquat als erster Schritt hin zu einem anspruchsvollen Tariftreuevergabegesetz, das eigentlich alle Gegenstände, die unionsrechtlich zulässig seien, in den Blick nehmen sollte. Das Unionsrecht setze

zwar bestimmte Grenzen, aber alle unionsrechtlich zulässigen Tarifvertragsgegenstände – dazu gehörten auch Urlaub, betriebliche Altersversorgung, Arbeitszeiten usw., nachzulesen in § 5 und § 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz – sollten einbezogen werden, weil dies auch alles von den Unternehmen in Geld umgerechnet werde. Diese Kostenvorteile für die Arbeitgeberseite müssten zur Stabilisierung der Tarifautonomie aufgehoben werden. Im Übrigen habe auf der europäischen, der unionsrechtlichen Ebene dieses Abwägen – einerseits Gleichheit der Arbeitsbedingungen, fairer Wettbewerb, und andererseits der Blick darauf, dass es nicht zu kompliziert und zu bürokratisch werde – schon stattgefunden; diese Abwägung müsse der Thüringer Landesgesetzgeber selbst vielleicht nicht noch einmal vornehmen.

Das Gesetz sehe einen beratenden Ausschuss für die Frage der Repräsentativität von Tarifverträgen vor, der beim/vom Arbeitsministerium zu bestücken sei, wenn er sich richtig erinnere. Dieser beratende Ausschuss sei offenbar noch nicht zusammengetreten, er sei auch völlig überflüssig – er sei sich sicher, dass eine Fachabteilung im Arbeitsministerium diese Frage aber ganz von selbst beantworten könne. Die Regelung habe ihren Hintergrund in einer Konstellation, in der man noch etwas zurückhaltend und tastend gewesen sei, ob eine solche vergaberechtliche Tariftreue womöglich ein Eingriff in die positive Koalitionsfreiheit sein könnte. Darüber sei man sich in der verfassungsrechtlichen Diskussion jetzt doch relativ klar, dass auch dann, wenn das Ministerium einen repräsentativen Tarifvertrag auswähle und einen anderen nicht, keine starken Bedenken hinsichtlich der Verletzung der Koalitionsfreiheit vorlägen. Somit könne diese Entscheidung, wenn sie gut begründet sei, getroffen werden. Und eine Expertise durch die Sozialpartner, die sonst in anderen Bereichen sehr wichtig sei, sei dafür eigentlich nicht erforderlich.

Ein weiterer Punkt sei: Das Gesetz gehe davon aus – das sei der gleiche Gedanke –, dass man auf keinen Fall irgendwie in die Konkurrenz der Tarifvertragsparteien eingreifen dürfe; wenn es im Baubereich zwei Tarifverträge gebe, die gleichermaßen wichtig seien, dann dürfe man nicht einen als allgemeingültig vorschreiben. Das sei vielleicht für Thüringen ohnehin nicht so ganz realistisch. Doch abgesehen davon seien die verfassungsrechtlichen Bedenken, dass dann im Vergaberecht der eine zähle, im Grunde ausgeräumt, denn das Vergaberecht habe mit der Koalitionsfreiheit überhaupt nichts zu tun, kurz gesagt: die Koalitionsfreiheit sei dann verletzt, wenn jemand rechtlich oder faktisch gezwungen werde, in einen Verband einzutreten. Nichts davon sei auch nur ein minimaler Effekt eines Vergaberechts. Daher empfehle er, das Gesetz so auszugestalten, dass klar sei, dass das Ministerium nur *einen* repräsentativen Tarifvertrag für eine bestimmte Branche bestimme. In der Folge könne dann auch das Wahlrecht der Unternehmen – das jetzt sinnigerweise und in sich konsequent vorgesehen sei – ersatzlos entfallen.

Der letzte Punkt betreffe das Mindeststundenentgelt. Da sei derzeit im Gesetz eine etwas komplexe Regelung vorgesehen, andererseits gebe es ein Mindeststundenentgelt. Die Bezifferung des Mindeststundenentgelts des Landesgesetzes trete aber zurück, wenn es Mindeststundenentgelte in Tarifverträgen oder Rechtsverordnungen nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebe. Seines Erachtens sei auch diese Zurückhaltung, d. h. sich zurückzunehmen, wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag oder eine Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Verordnung vorliege, nicht unbedingt notwendig. Entweder sei der Thüringer Gesetzgeber der Auffassung, dass er eigene Impulse von unten her auf das Tarifvertragssystem setzen müsse, weil die anderen Institutionen – Mindestlohn, Allgemeinverbindlichkeit, Arbeitnehmer-Entsendegesetz – nicht dynamisch genug oder zu unspezifisch seien, und dann sollte er das selbstbewusst tun. Und wenn der Gesetzgeber diesbezüglich nicht so sicher sei, dann – so finde er fast – sollte er das zurücknehmen. Vielleicht sei dies ja auch eine Idee für eine politische Kompromissbildung.

Abschließend merkte Prof. Rödl an, er sei gewissermaßen der Erfinder der unionsrechtlichen Zulässigkeit des Mindeststundenentgelts, er arbeite seit 2010 daran, und nach seiner Beobachtung seien die Stimmen nicht so ganz im Vordringen, die die Auffassung verträten, der EuGH habe das nur so entscheiden können, weil es den gesetzlichen Mindestlohn nicht gegeben habe. Es gebe auch keine Verfahren, die dem EuGH zur Vorlage gebracht würden, obwohl die Regelung in anderen Ländern jetzt schon relativ alt und gut etabliert sei. Somit denke er, Thüringen könne da zuversichtlich voranschreiten, auch bezüglich der Tariftreue insgesamt: sie sei kein Verstoß gegen das Grundgesetz und habe mit der Koalitionsfreiheit nichts zu tun, ihre Vereinbarkeit mit Unionsrecht sei etwas kniffliger, aber doch eindeutig. Der europäische Gesetzgeber habe vor ungefähr vier Jahren die Entsende-Richtlinie geändert, wobei eine Änderung nur einen Sinn gehabt habe, nämlich die Tariftreue in der vollen Breite zuzulassen. Erwähnenswert sei noch, dass die Tariftreue sogar völkerrechtlich in einer ILO-Konvention vorgegeben sei – der die Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht beigetreten sei – doch sogar im Völkerrecht sei überlegt worden und habe Niederschlag in völkerrechtlichen Normen gefunden, dass die Tariftreue eine überaus wichtige Institution sei, wichtig mithin nicht nur für Thüringen.

**Abg. Schubert** bemerkte, in diesen Ausführungen finde man sehr viel von der eigenen Argumentation wieder; es freue ihn, dass das so prononciert auf den Punkt gebracht worden sei.

Man lebe derzeit in wirtschaftlichen Ausnahmezeiten mit einer außergewöhnlich hohen Inflation. Das Gutachten enthalte zwar einen Vorschlag für einen vergabespezifischen Mindestlohn, liege allerdings schon ein gutes Jahr zurück.

Auf die Frage von Abg. Schubert, was angesichts des heutigen Stands der Inflation und der Preisentwicklung insgesamt zu antizipieren wäre für ein Gesetz, das vielleicht im nächsten Jahr seine Wirksamkeit in Thüringen entfalten werde, antwortete **Prof. Rödl**, eine genaue Bezifferung falle nicht in seine Kompetenz, aber er könne auf Folgendes hinweisen: Die Entscheidung der Mindestlohnkommission kürzlich für die Erhöhung des Mindestlohns sei kontrovers verlaufen, letztlich habe die Vorsitzendenstimme den Ausschlag gegeben. Man sei sich erstaunlicherweise nicht einig gewesen. Das Argument der einen Seite: dass die vom Gesetz vorgesehene nachlaufende Tarifentwicklung bei der Mindestlohnerhöhung angesichts der galoppierenden Inflation im Grunde nicht angemessen sei, leuchte ihm durchaus ein. Mithin hätte das Land Thüringen jetzt die Möglichkeit – sofern dies politisch geteilt werde –, darauf zu verweisen, von der Entscheidung der Mindestlohnkommission auch nicht überzeugt zu sein und deswegen mit einem deutlich höheren vergaberechtlichen Mindeststundenentgelt, gemessen an dem, was die Mindestlohnkommission vorgesehen habe, dagegen zu steuern.

**Abg. Henkel** äußerte, Prof. Rödl habe referiert, im Gesetzentwurf der CDU bleibe der vergabespezifische Mindestlohn weiterhin bestehen, der Entwurf übernehme gewissermaßen das, was das Gesetz von Rot-Rot-Grün bisher vorgesehen habe. Es sei jedoch nicht klar geworden, wo Prof. Rödl den Änderungsbedarf sehe. Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass die bisherige Regelung nicht ausreichend gewesen sei.

**Prof. Rödl** bestätigte Letzteres. Es gehe um Folgendes: Das Landesgesetz setze zwar einen Mindestlohn, aber wenn es einen allgemeinen Tarifvertrag gebe oder eine bundesweit geltende Rechtsverordnung, die eine unterste Lohngruppe enthalte – 11,47 Euro oder was gerade gelte –, dann betrachte sich das Landesgesetz nicht mehr als einschlägig. Und davon würde er abraten, stattdessen könne es heißen: der Mindestlohn des Landesgesetzes gelte – wenn denn der Gesetzgeber gute Gründe habe, einen solchen zu setzen; welche Gründe das sein könnten, habe er entfaltet.

Was er referiert habe, sei: Die vollständige Tariftreue ohne Abstriche, eben das Wichtigste, d. h., ortsansässige Unternehmen, die tarifgebunden seien, erlitten keine Nachteile, sei im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen enthalten, aber im Gesetzentwurf der CDU nicht.

**Abg. Lehmann** äußerte, in der Debatte um das Vergabegesetz tauche immer wieder die Frage auf, was denn das Vergabegesetz – zugespitzt gesagt – regeln dürfe, ob es denn sein müsse und überhaupt zulässig sei, dass darin auch etwas zu Löhnen und Arbeitsbedingungen stehe.

Prof. Rödl bejahe offenbar, dass dies zulässig sei und ein Weg, einen Beitrag zur Verbesserung der Lohnsituation zu leisten, wenn auch nur bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die unter den Schwellenwert fielen.

**Prof. Rödl** sagte, rechtlich zulässig sei dies auf jeden Fall, wie er am Ende seines Vortrags dargelegt habe. Die Frage, die er eingangs nur gestreift habe, sei, ob das Vergaberecht dafür überhaupt da sei. Er habe durchaus Verständnis dafür, dass das Vergaberecht so ausgestaltet werden müsse, dass diejenigen, die sich um die Aufträge bewerben sollten, dabei noch mitmachen bzw. mitmachen könnten. Einen kritischen Blick darauf zu werfen, empfehle er dringend.

Die Tariftreue sei einerseits essenziell, andererseits vielleicht schwierig zu kontrollieren, aber sie sei an sich in den Vorgaben relativ klar. Er sei unbedingt der Auffassung, dass das Vergaberecht nicht überfrachtet werden sollte und eine gute Balance gefunden werden müsse. Er habe aber auch gesagt, es wäre völlig fahrlässig, wenn der Staat diese Nachfragemacht nicht nutzen würde, wenn er sich bei der Beschaffung nicht auch leiten ließe von anderen Gemeinwohlzielen, die er ansonsten durch Gebot oder Verbot mehr oder weniger effektiv durchsetze.

**Minister Tiefensee** bemerkte, es sei zwar nicht üblich, dass sich die Landesregierung zu Wort melde, wenn sie nicht Antwort zu geben habe, aber man sei ja auch hier, um zu lernen und sich späterhin einzubringen.

Es gehe noch einmal um die Frage, dass der vergabespezifische Mindestlohn – das sei auch die Nachfrage aus der CDU-Fraktion gewesen – sich nach Meinung von Prof. Rödl *über* eine allgemeinverbindliche Tarifregelung bzw. einen Anwendungstarifvertrag, Haustarifvertrag stellen sollte. Wenn er es richtig verstanden habe, solle mit dem Vergabegesetz die Tarifautonomie gestärkt werden. Wenn aber die Maßgabe doch sei, mit der bestehenden Regelung, übrigens in beiden Gesetzentwürfen, in möglichst vielen Unternehmen die Tarifgemeinschaft bzw. das Anwenden von Tarifverträgen, den Beitritt der Arbeitgeber als Sozialpartner in der Tarifauseinandersetzung zu erreichen, dann würde man mit einer solchen Regelung die allgemeinverbindlichen und Anwendungstarifverträge ad absurdum führen, weil sie nicht mehr relevant seien. Es wäre also letztlich egal, ob ein Unternehmen im Tarifverbund sei oder nicht, weil das Land einen Mindestlohn willkürlich festsetze.

Zweitens bitte er, zur Kenntnis zu nehmen, dass man das Gesetz 2017 verabschiedet habe und es bisher keinen einzigen repräsentativen Mindestlohn gebe. Und das habe nichts damit zu tun, ob es eine Beratungsstelle gebe oder nicht gibt. Nach seiner Kenntnis habe das

Arbeitsministerium nach der Verabschiedung des Gesetzes, Anfang 2018, ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das die Schwierigkeiten der Regelung eines repräsentativen Mindestlohns beschreibe.

Wenn man es so machen würde, wie Prof. Rödl vorschlägt, hieße das, jedes einzelne Bundesland könnte, sollte unabhängig vom festgesetzten Mindestlohn durch die Bundesregierung einen eigenen Mindestlohn festlegen; das wäre dann der vergabespezifische Mindestlohn – mindestens in diesem Sektor. D. h., man würde umgekehrt einen Wettlauf der unterschiedlichen vergabespezifischen Mindestlöhne in Gang setzen, weil diese dann offensichtlich ein Wettbewerbselement zwischen Bundesländern wären. Ihm scheine es indes nicht sinnvoll zu sein, dass das, was an Regularien auf Bundesebene vorhanden sei, was die Sozialpartner in ihren Tarifverhandlungen aushandelten, zurückstehen sollte hinter einer solchen Regelung.

**Prof. Rödl** äußerte, was den beratenden Ausschuss betreffe, wisse das Ministerium natürlich besser, was in der Regierung vor sich gehe. Seines Wissens sei der Ausschuss aber bisher nicht besetzt. Daher sei es auch schwierig, einen repräsentativen Tarifvertrag zu benennen. Seines Wissens habe das Arbeitsministerium sich jetzt erneut gutachterlich beraten lassen und auf die Position festgelegt, dass es auf den Ausschuss auch verzichten könne. Er wisse freilich nicht, ob das den Tatsachen entspreche.

Er denke, man müsse die Rolle, die eine solche vergabespezifische Mindestentlohnungsvorgabe spielen solle, vor dem Hintergrund eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns neu bewerten. Insofern könne man auch zu dem Ergebnis kommen, diese Institution funktioniere doch sehr gut und man müsse da nicht gegensteuern. Denn der Grundimpuls sei aus der Phase gekommen, als der Bund sich mit der Festlegung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns noch schwergetan habe. Nun leuchte ihm durchaus ein, dass der allgemeine gesetzliche Mindestlohn eben eine bundesweite Größe sei, die vielleicht auch institutionell mit Schwierigkeiten belastet sei, die man vielleicht – er wisse nicht, wie die Auffassung des Ministeriums sei – sich habe niederschlagen sehen. Daher stelle sich die Frage, ob man dann trotzdem das eigene Instrument der vergabespezifischen Mindestentlohnung nutzen wolle, um eigene Akzente zu setzen.

Er finde das – nicht zwingend, aber legitim, und habe Verständnis, wenn sich eine politische Koalition darauf festlege, genau das zu tun. Manchmal habe das noch einen stärkeren Sinn als vielleicht in Thüringen; es hänge aber vielleicht auch von der Grundhaltung ab, wie man die Löhne nach oben bekomme; wahrscheinlich sei der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in einigen Städten, etwa in Hamburg, ohnehin etwas zu niedrig, hingegen in Rheinland-Pfalz

ganz gut geeignet, in Thüringen womöglich auch. Aber vielleicht wolle die Landesregierung gerade dennoch einen Impuls nach oben setzen. Das alles sei abzuwägen. Und er sage nur, diese Abwägung könne man ruhig mal machen, und zwar politisch.

Etwas sei vielleicht noch klarzustellen, wenn gesagt werde, der Mindestlohn mache die Tarifverträge zu Makulatur: Der Mindestlohn trete nur zurück gegenüber untersten Lohngruppen von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen und Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Rechtsverordnungen, aber nicht gegenüber dem gesamten Tarifsystem. Die Tarifbindung sei trotzdem noch von eminenter Bedeutung und müsse gestützt werden. Deswegen wäre es auch ein Missverständnis, zu meinen, die Mindeststundenentgelte stützten das Tarifvertragssystem. Das täten sie nicht. Sie hätten eher eine sozialstaatliche, unmittelbar lohnpolitische Komponente. Das Tarifvertragssystem stützen würden sie nur mit echter und funktionsvollständiger Tariftreue. Und dafür habe er hier plädiert.

**– Herr Haustein, Arbeitskreis Wettbewerb und Vergabe der Ingenieurkammer Thüringen, Zuspchrift 7/2774,** stellte zunächst fest, das Thüringer Vergabegesetz sei für die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen eine wesentliche gesetzliche Grundlage bei der täglichen Arbeit, es sei im Ausschreibungs- und Vergabeprozess im Wesentlichen bei Bauleistungen zu berücksichtigen. Das vordringliche Anliegen bei einer Änderung des Vergabegesetzes sei, das Gesetz bürokratiearm und widerspruchsfrei zu anderen Gesetzen und Verordnungen zu machen.

Anhand des Fragenkatalogs wolle er im Folgenden „in ingenieurmäßiger Kürze“ auf Schwerpunkte eingehen, auf die die Ingenieurkammer großen Wert lege:

1. Einen vergabespezifischen Mindestlohn einzuführen, halte man für entbehrlich, da es für den Mindestlohn eine bundeseinheitliche Regelung bzw. Regelungen der Tarifparteien gebe.

2. Die Einrichtung einer Landesvergaberatungsstelle halte man für entbehrlich, da es bereits jetzt diverse Unterstützungsangebote gebe, z. B. die Vergabekammer, und mit einer neuen Beratungsstelle ggf. Doppelstrukturen geschaffen würden. Es erscheine vielmehr geboten, die Thüringer Vergabekammer vor allem hinsichtlich der Personalausstattung und ggf. auch bei den Aufgaben zu stärken. Nur am Rande wolle er bemerken, dass es zertifizierte Vergaberater der Ingenieur- und Architektenkammern gebe, die auch die öffentliche Hand im Vergabeprozess unterstützen könnten.

3. Um zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, halte man ein Register für von der öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossene Unternehmen für entbehrlich. Dafür sollte das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt genutzt werden.

Zu Frage 4 – wie man die Weiterentwicklung von § 15 „Kontrollen“ im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen bewerte – äußerte Herr Haustein, die Regelungen im bisherigen § 17 seien schon weitgehend, des Weiteren übernahmen Zollbehörden die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns, und dabei sollte es auch bleiben.

Eine zunehmende Ausschöpfung von Digitalisierungsmöglichkeiten bei der Durchführung von Vergabeverfahren – Fragen 5 bis 7 – sei aus Sicht der Ingenieurkammer zielführend. Dabei sollte jedoch Wert auf eine einheitliche Struktur der Vergabeplattform gelegt werden, was wesentlich zur Verfahrensoptimierung und zur Akzeptanz solcher Vergabeplattformen beitrage, am besten in Abstimmung zumindest mit den mitteldeutschen Bundesländern.

Bezüglich Frage 9 – die Aufnahme von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für Arbeitnehmende – sei die Ingenieurkammer der Ansicht, dass ein schlankes und weitgehend unbürokratisch handhabbares Vergabegesetz die Einbeziehung weiterer Tatbestände ausschließe. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen und die örtlichen Kontrollen auch der Berufsgenossenschaften halte man in diesem Zusammenhang für ausreichend.

10. „Klimaschutz, [...] Maßnahmen zur Nachhaltigkeit bezüglich Dekarbonisierung und Energie- und Ressourceneffizienz“ würden in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt und sollten nicht ins Vergabegesetz aufgenommen werden.

11. Der Vorschlag, „gesetzliche Mindestgrenzen für Direktauftrag, Verhandlungsvergabe oder freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb einzuführen“, klinge plausibel, wobei bei derartigen Anpassungen ggf. die Fortschreibung der EU-Schwellenwerte berücksichtigt werden müsse.

12. Die „Einführung einer maximal einseitigen Eigenerklärung zum Ersatz der bisherigen Formblätter“ halte die Ingenieurkammer für geeignet zum Bürokratieabbau im Vergabegesetz. Eine Reduktion bzw. Abschaffung der zu bearbeitenden Formblätter würde zur Beschleunigung der Vergabeprozesse sowie zur Verschlinkung der erforderlichen Dokumentation beitragen.

Zu Frage 13 – „Auf welchem Wege ist es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, soziale und ökologische Kriterien in öffentlichen Projekten zu berücksichtigen? Inwieweit ist das Vergabegesetz dafür der richtige Ort?“ – sagte Herr Haustein, aus Sicht der Ingenieurkammer sei es sinnvoll, soziale und ökologische Kriterien bei öffentlichen Projekten schon frühzeitig bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für die einzelnen Projekte und Vorhaben zu berücksichtigen. Die Zielstellung, ein schlankes und einfach handhabbares Vergabegesetz zu formulieren, könne nur erreicht werden, wenn sich auf wesentliche vergabespezifische Sachverhalte und Kriterien beschränkt werde, da ansonsten eine Überregulierung vorliege.

Auf die Frage von **Abg. Weltzien**, welchen Anforderungen eine zentrale Vergabeplattform genügen sollte, um das Verfahren tatsächlich zu vereinfachen, antwortete **Herr Haustein**, sämtliche Unterlagen, die ein Bieter derzeit ausfüllen müsse, sollten am besten in einem digitalen Formblatt Aufnahme finden, ohne dass er noch zusätzlich Dokumente einscannen müsse, die dann von den Planern oder bei der Auswertung unter Umständen wieder ausgedruckt würden. Es sollte eine digitale Plattform da sein, die von allen einfach zu nutzen sei und von Anfang bis Ende des Vergabeprozesses tatsächlich eine Erleichterung darstelle. Es nütze nichts, die Dokumente nur digital irgendwo abzulegen und dann trotzdem mit alten Methoden zu arbeiten.

Auf Nachfrage von **Abg. Henkel** zur Vergabeplattform sagte **Herr Haustein**, man habe aktuell mit etwa 10 oder 15 Plattformen zu tun. Die Vielfalt sei vielleicht gut, wenn sich daraus dann tatsächlich etwas Wirksames entwickle. Aber gerade in den unterschwelligen Vergabebereichen, wenn ein kleines Unternehmen, der kleine Maurerbetrieb vor Ort sich permanent in irgendwelche Plattformen einarbeiten müsse, schrecke das ab und hindere ggf. daran, sich an einer Ausschreibung zu beteiligen.

**Abg. Henkel** sagte, in ihrer schriftlichen Stellungnahme, Zuschrift 7/2774, kritisiere die Ingenieurkammer die Kann-Bestimmungen. Auf seine Frage, ob die Intention dabei sei, diese Bestimmungen zur Pflicht zu machen oder aber komplett abzuschaffen, antwortete **Herr Haustein**, für den, der mit dem Gesetz arbeite, sei es einfacher, wenn dort tatsächlich definiert sei, was man zu tun habe, und nicht weitere Möglichkeiten eröffnet würden.

– **Herr Perschke, Thüringer Beschaffungsallianz beim Verein Zukunftsfähiges Thüringen, Zuschrift 7/2875**, bemerkte zunächst, der Bürgermeisterdialog zur nachhaltigen Kommunalentwicklung sei eine Plattform von 20, 30 Bürgermeistern und bestehe seit zehn Jahren; der Verein Zukunftsfähiges Thüringen fungiere als seine Geschäftsstelle. Man betrachte sich nicht als konkurrierendes Unternehmen zum Gemeinde- und Städtebund, mit dem man relativ

eng zusammenarbeite, habe aber aufgrund des eigenen Selbstverständnisses bestimmte Themen, die man gern bediene und hier auch als Vorschlag zur Änderung des Vergabegesetzes einbringen wolle.

Die Frage, die Abg. Schubert an die beiden kommunalen Vertreter gerichtet habe: ob es einen Unterschied gebe zwischen öffentlichen und privaten Investitionen, bejahe er; die öffentliche Hand, speziell die Kommunen, investierten vor allem auch in die Daseinsvorsorge und insofern schon lange darein, nachhaltige Entwicklungen voranzutreiben.

Eine Landesvergabeberatungsstelle, darüber habe man sich im Dialog verständigt, halte man für sinnvoll, auch hinsichtlich der Entwicklung von weiteren Kompetenzen, Hilfestellungen für die Kommunen – allerdings vielleicht auch in einem Stufenverfahren.

Wichtig sei, mit Blick auf eine klare Umsetzung, in der von der CDU-Fraktion vorgegebenen Textfassung in §§ 4, 10 und 10a „können“ durch „sollen“ zu ersetzen. Man schlage vor, dass diese Soll-Bestimmung zumindest für das Land und seine Institutionen gelten solle, und vielleicht in einer Übergangsphase nach einer Evaluation des Gesetzes auch für den kommunalen Bereich.

Es gehe auch um Mitnahme der kommunalen Akteure. Man habe heute vom Gemeinde- und Städtebund eine ziemlich juristische Stellungnahme gehört – er glaube, das sei nicht immer sehr praxisbezogen, zumal die Kommunen, wenn man über Vergaben und Investitionen spreche, in der Regel fast nur noch mit öffentlicher Förderung investierten. Und diese öffentlichen Förderungen, seien sie von Bund, Land oder Europa, unterlägen ohnehin gewissen Kriterien, bspw. habe man, wenn man im Maßnahmenprogramm LEADER im Bereich der ländlichen Investitionen Förderschwerpunkt werden wolle, kaum eine Chance, wenn man sich nicht der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie unterwerfe. Insofern seien da auch die grundlegenden Ansätze sowohl für die Förderung als auch für die Vergabe gegeben. Im Gegensatz zu Vielen, die der Meinung seien, die Europäische Union wolle das gar nicht, habe er aus persönlicher Erfahrung gelernt: man wolle das sehr wohl. Man dürfe es nur nicht mit eigenen Förderrichtlinien konterkarieren.

Für sinnvoll halte man auch, dass die Aufführung der ILO-Kernarbeitsnormen weiterhin im Gesetz bestehen bleibe. Er finde, dies sei nicht bloß proklamatorisch, eine solche Erinnerung sei im Hinblick auf die Umsetzung durchaus wichtig.

Was die Fragen 10 und 13 des Fragenkatalogs betreffe, halte man es für wichtig, die ökologischen Kriterien – im Bürgermeisterdialog interessiere vor allem: wo Kommunen schon Nachhaltigkeitsstrategien mit entsprechenden Maßstäben für sich entwickelt, in ihren Stadt- oder Gemeinderäten verabschiedet hätten – mit sozialen Kriterien zu verbinden; beide gehörten letztendlich zusammen.

Regionalität – das könne man nur begrüßen. Aus persönlicher Erfahrung wisse er: die Wirtschaft warte eigentlich auch auf Kriterien und den Blick auf ökologische und andere Belange; sie sei durchaus bereit, dies in ihrer Produktion umzusetzen, allein für sich selbst, als Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen. Und da sollte man nicht meinen, dass hierbei die kleinteilige Wirtschaft in Thüringen von Nachteil sei; er kenne in seiner Umgebung ein Unternehmen, das gerade mehrfach prämiert worden sei und seine Pflastersteine mittlerweile soweit wie möglich CO<sub>2</sub>-neutral und durch Wiederverwertung von Rohstoffen herzustellen versuche.

**Herr Ahlke**, Thüringer Beschaffungsallianz, empfahl, aus beiden Gesetzentwürfen jeweils das Beste zu nehmen und dies zusammenzuführen.

Dass Kommunen nicht überlastet werden sollten, darin könne man dem Landkreistag und dem Gemeinde- und Städtebund folgen. Um die sozialökologischen Ziele und eine Veränderung von Produkten zu erreichen, seien Kommunen so an die Hand zu nehmen, dass sie das auch leisten könnten. Der Gedanke sei nun: wenn mit einem Gesetz zunächst das Land, die öffentliche Hand der Ministerien und der nachgeordneten Behörden, voranginge, dann könnten, nach einer Evaluation in drei oder vier Jahren, vielleicht in Schritten, die Kommunen mit auf diesen Weg genommen werden – wenn das verordnungs- und gesetzestechnisch möglich sei.

**Abg. Schubert** hielt fest, die Thüringer Beschaffungsallianz sei also durchaus der Auffassung, dass man die kommunale Ebene zukünftig, schrittweise, in die jetzt für die Landesebene geltenden Rahmenseetzungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbeziehen sollte.

Er fragte, ob der vergabespezifische Mindestlohn tatsächlich schon jetzt für viele Kommunen ein Kriterium bei Ausschreibungen sei, wie Herr Peter vom Gemeinde- und Städtebund gemeint habe, worauf **Herr Perschke** sagte, darauf könne er keine Antwort geben, das wisse er nicht; er glaube nicht.

– **Frau Boos-John, Die Familienunternehmer e.V.**, trug ihre mündliche Stellungnahme gemäß der **Zuschrift 7/2856 NF** vor.

Ergänzend bemerkte sie, sie habe in ihrem Unternehmen erfragt: 121 Teilnahmen an einem öffentlichen Bieterwettbewerb – kein einziges Mal seien als Wertungskriterium ökologische oder soziale Aspekte vorgekommen; dies sei nun einmal extrem schwer. Thüringen sollte vielmehr seine äußerst geringen Recyclingquoten erhöhen und das den Auftraggeber als Bausoll definieren lassen, d. h., man sollte eher auf die Planungsseite sehen und so etwas in der Ausschreibung berücksichtigen. Der Auftraggeber gebe nach der VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A) das Bausoll ohnehin vor, dürfe somit etwa angeben, ob er, wie bspw. die Stadt Erfurt, das Straßenpflaster aus China oder aber aus der Region beziehen wolle.

**Abg. Schubert** fragte, wo dem Klimaschutz dienende Standards usw. dann implementiert werden sollten, wenn der Verband es ablehne, dies im Vergabegesetz für die Nachfrage der öffentlichen Hand zu tun.

**Frau Boos-John** antwortete, dies sollte, wie gesagt, im Planungsverfahren erfolgen. Da müsse sich der Auftraggeber entscheiden – ob er ein schickes Pflaster bevorzuge, das zu seiner Stadt passe, das aber aus China komme und einen großen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck habe, oder ob er regional kaufen wolle. Bereits im Planungsprozess müsse dies bedacht werden; dafür brauche es kein Vergabegesetz.

Man habe diese Kriterien seit vier Jahren – da müsse man einmal überlegen, warum sie überhaupt nicht zur Anwendung gebracht würden. Vielleicht, weil es viel zu komplex und viel zu kompliziert sei. Auch DIN-Vorschriften gebe es, die mit Blick auf den ökologischen Fußabdruck angepasst, verändert würden im Lauf der Zeit, wo sich etwas entwickle, wie die Architektenkammer oder die Bauingenieurkammer bestätigen könnten. Da gehöre das Thema hin – und im Übrigen auch in die Gesetze, indem man etwa festlege, welche Recyclingquote Thüringen im Straßenbau zulasse. Sie empfahl, dieses Einfallstor zu wählen, dann habe man die Möglichkeit, CO<sub>2</sub> einzusparen. Da sei das Land allerdings in der Verantwortung.

**Abg. Henkel** bat, die Darlegungen des Verbands zum vergabespezifischen Mindestlohn noch einmal näher zu erläutern, worauf **Frau Boos-John** unter Hinweis auf ihre früheren Stellungnahmen zum Vergabegesetz ausführte, es gebe den Baumindestlohn, den Bundesmindestlohn, man diskutiere gerade über ein Bundestariftreuegesetz, es gebe einen Mindestlohn in Thüringen und anderen Bundesländern. Ein Unternehmen, das in verschiedenen Regionen

tätig sei, arbeite naturgemäß mit diversen Nachunternehmern. Bei diesen müsse das Unternehmen bei jedem Projekt mittels mehrerer Formblätter erfragen, wie sie es mit dem Mindestlohn hielten. Hintergrund sei, dass das Unternehmen bezüglich des Mindestlohns aufgrund von mehreren sog. Anspruchsgrundlagen in der Pflicht sei, d. h., in Regress genommen werden könne, wenn Subunternehmer keinen Mindestlohn zahlten. Es hätte dann bei der Sozialkasse des Baugewerbes die Ausgleichszahlung zu leisten, etwa wenn ein Mitarbeiter des Subunternehmers beim Unternehmen vorstellig werde. Ihr eigenes Unternehmen habe derzeit eininhalb Stellen besetzt, nur um die Subunternehmer auf die Einhaltung des Mindestlohns zu kontrollieren – eine äußerst unproduktive Situation, die man abschaffen könnte. Dass dies an irgendeinem Punkt vonseiten der öffentlichen Verwaltung kontrolliert werde, habe sie noch nie erlebt; es sei ein Lippenbekenntnis, das Frust erzeuge.

**Abg. Weltzien** fragte, ob man einen E-Mail-Verkehr – der ja den datenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf personenbezogene Daten etc. gerecht werden müsse – neben einer zentralen Vergabeplattform tatsächlich als geeignet für die Bewerbung kleinerer Firmen halte, stellten diese Anforderungen doch gerade für kleine Unternehmen eine technische Herausforderung dar.

**Frau Boos-John** antwortete, ihr selbst sei die online-gestützte Vergabeplattform des Bundes wichtig – und nur diese, weil sie am leichtesten zu bedienen sei. Sie müsse aber sagen, dass man kleine Unternehmen, die nicht zur Generation Z gehörten, sofern man sie in Thüringen halten wolle, sicherlich darin unterstützen müsse, sich per – verschlüsselter – E-Mail bewerben zu können.

– **Frau Langhammer, DGB Hessen-Thüringen, Büro Erfurt, Zuschrift 7/2874**, stellte zunächst den DGB als Dachorganisation von acht Mitgliedsgewerkschaften vor, die bundesweit 5,6 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus allen Branchen und Wirtschaftsbereichen in ihren Interessen vertrete. Sie bewerte die beiden Gesetzentwürfe aus der Perspektive der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie auf Basis des Anspruchs des DGB an gleichwertige Lebensverhältnisse und die gerechte Verteilung gesellschaftlichen Wohlstands.

Das Ziel einer Vereinfachung des Vergabeverfahrens teile man; es sei nachvollziehbar und gerechtfertigt. Insbesondere die Digitalisierung habe sicherlich das Potenzial, Abläufe zu verschlanken.

Dass das Vergabeverfahren von hoher Komplexität und aufwendig sei, wie es hier mehrfach angesprochen worden sei, treffe natürlich zu, liege jedoch nicht an sozialökologischen Vergabekriterien. Den Abbau von Standards zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – wenn das mit Bürokratieabbau gemeint sei – lehne man klar ab. Die öffentliche Hand könne nicht auf der einen Seite Maßnahmen der sozialen Arbeitsmarktpolitik, der Klima- und Umweltpolitik aufsetzen, finanzieren und mit erheblichem Aufwand umsetzen, und auf der anderen Seite, wo sie Verhältnisse konkret beeinflussen könne, ihre Ziele durch Auftragsvergaben konkretisieren.

Die öffentlichen Auftraggeber setzten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erhebliche Mittel ein und seien ein zentraler Akteur auf dem Markt. Die öffentliche Hand habe auch eine besondere Verantwortung für die Arbeitsbedingungen in den Unternehmen, bspw. im Bausektor: der Umsatz der Thüringer Bauwirtschaft aus dem öffentlichen und Straßenbau überwiege deutlich den Umsatz aus dem gewerblichen und Wohnungsbau. Dass klare Vorgaben für die Arbeitsbedingungen und Qualitätsstandards möglich und im Gegensatz zu einer Rechtsauffassung, die seit 2018 nicht mehr Stand der juristischen Diskussion sei, nicht vergabefremd, sondern integraler Bestandteil von Vergabeentscheidungen seien, sei rechtlich geklärt und in bundes- und europarechtlichen Vorgaben verankert. Das heiße auch: Wenn sich die öffentliche Hand bei der Definition von Aufträgen entscheide, keine qualitativen sozialen oder ökologischen Kriterien anzuwenden, sondern das billigste Angebot als das wirtschaftlichste Angebot zu verstehen, dann verzichte sie damit nicht auf eine Aussage, sondern sage bewusst: die Kriterien guter Arbeit, innovative Lösungen und ökologische Vorteile sollten keine Rolle spielen. Und wenn der Auftraggeber allein den Preis als Kriterium setze, dann heiße das, dass Unternehmen, die möglichst niedrige soziale und ökologische Standards anböten und einen Dumping-Wettbewerb zulasten von Beschäftigten und Natur betrieben, durch den Zuschlag in Vergabeverfahren belohnt würden.

Aus Sicht des DGB sei die Tarifbindung zentraler Faktor für Gute Arbeit. Und das sei keine einseitige Definition des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber sage damit, dass durch die Sozialpartner ausgehandelte Normen in Tarifverträgen gelten sollten, dass damit angemessene Standards gesetzt würden und dass er erwarte, dass diese angemessenen Standards bei der Ausführung öffentlicher Aufträge allgemein gälten. Die Beschäftigten in tarifgebundenen Unternehmen verdienten in Thüringen wie bundesweit 23 Prozent mehr. Das sei gut für die Beschäftigten, aber auch für die Stabilität und Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungen und für die Einnahmen der öffentlichen Hand, die dann die Aufträge vergabe. Gute Arbeit binde Fachkräfte, verringere den Ost-West-Unterschied, und die Erfahrung von Mitbestimmung,

Wirtschaft, Demokratie und der Eindruck, einen gerechten Anteil zu erhalten, stärke auch gegen menschenfeindliche Einstellungen.

Als Organisation der Arbeit lege man den Fokus auf §§ 10 und 10a des Thüringer Vergabegesetzes. § 10 Abs. 4, wie ihn die CDU-Fraktion in einer neuen Nummerierung vorschläge, verstehe man nur schwer, und das sei bei Gesetzen immer ungünstig. Schon der jetzige § 10 Abs. 4 sei etwas schwierig in der Handhabung, und das würde mit der neuen Version nicht besser werden. Dies sollte noch einmal diskutiert und juristisch geprüft werden. Man gehe allerdings davon aus, dass die Fraktion der CDU in § 10 Abs. 4 tatsächlich keine materielle, sondern nur eine formelle Änderung anstrebe. Die Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen schlugen dagegen vor, §§ 10 und 10a weiterzuentwickeln, was man ausdrücklich unterstütze. Insbesondere betreffe dies die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle öffentlichen Auftraggeber. Sie wolle die Kommunen nicht aus der Verantwortung nehmen, sehe aber auch, dass es für die Kommunen ein Problem sei, umfangreiche Regelungen umzusetzen, solange es keine Beratung und auch keine externe Kontrolle gebe. Nichtsdestotrotz – das dürfe nicht falsch verstanden werden –, brauche es die landesseitig geschaffenen Voraussetzungen, damit es funktioniere; aber auch das Land habe ja durchaus große eigene Arbeitsbereiche, wo § 10 Abs. 4 bisher nicht gelte, so die Hochschulen des Landes, das Universitätsklinikum Jena und andere landesseitige Vergaben, die nicht durch die Kernverwaltung erfolgten. Im Moment sei es so, dass bei allem guten Willen auch das vergabespezifische Mindestentgelt nur auf den kleinsten Teil der Vergaben des Landes Thüringen angewendet werde.

Man begrüße im Entwurf der Koalitionsfraktionen, dass tatsächlich gemeint sei die gesetzgeberische Klarstellung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Aufträge das Entgelt zu erhalten hätten, was sie erhalten würden, wären sie ordnungsgemäß eingruppiert und tariflich entlohnt. Dass es mitnichten um eine Untergrenze gehe, sei bisher im Gesetz missverständlich.

Außerdem sei die Änderung der Kann- in eine Soll-Bestimmung in § 10a bei Betreiberwechsel infolge von Neuvergabe von Verkehrsdienstleistungen aus Sicht des DGB dringend erforderlich – für die Beschäftigten, aber auch für die Qualität der Aufgabenerledigung. Es sollte auch klargestellt werden, dass diese Verpflichtung sich nicht nur auf das fahrende Personal, sondern auch auf die anderen Beschäftigten in Verkehrsunternehmen beziehe.

Der DGB begrüße das ausdrückliche Bekenntnis beider Gesetzentwürfe zum vergabespezifischen Mindestlohn, und zwar zu einem vergabespezifischen Mindestlohn, der deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liege. Das sei zwingend erforderlich, allerdings halte man die

Summe von 13,50 Euro pro Stunde für zu gering. Gestern habe das Landesamt für Statistik die Inflationsrate für August 2023 veröffentlicht, die Preise in Thüringen hätten im Vergleich zum Vorjahr um 6,5 Prozent höher gelegen, für Nahrungsmittel um fast 10 Prozent. Das unterstreiche noch einmal, dass der vergabespezifische Mindestlohn deutlich steigen müsse, die 13,50 Euro jedenfalls, in die Zukunft betrachtet, zu gering angesetzt seien. Menschen, die öffentliche Aufträge erledigten, hätten den Anspruch und das Recht darauf, dabei auch von ihrem Entgelt leben zu können.

Im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU würden deutliche Änderungen an der Nachunternehmerhaftung sowie bei Sanktionen vorgenommen, wenn Vergabebedingungen nicht eingehalten würden. Gesetze, die nicht kontrollierbar seien, nicht kontrolliert würden und gegen die zu verstoßen keine Konsequenzen habe, seien aber doch recht stumpfe Schwerter. Das bitte sie ebenfalls zu berücksichtigen.

**Abg. Lehmann** bat um eine kurze Einschätzung erstens zu den Arbeits- und Entlohnungsbedingungen in Thüringen bzw. deren Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Thüringen, insbesondere in Konkurrenz zu anderen Bundesländern, und zweitens zum Stellenwert des Vergabegesetzes als Maßnahme, um die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen in Thüringen zu verbessern.

**Frau Langhammer** sagte zu letzterem, Herr Prof. Rödl habe klar und ausführlicher dargestellt als sie, dass es bei der Tarifbindung und der Stärkung der Tarifautonomie darum gehe, angemessene Standards für gute Arbeits- und Lebensbedingungen zu setzen. Es sei ein Gemeinwohlbelang im Interesse der Öffentlichkeit, dass sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Tarifverträge über das einzelne Unternehmen hinaus Geltung hätten. Es gehe also nicht nur um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die konkret in einem Unternehmen beschäftigt seien.

Man könne es nachzeichnen: Auch gesetzliche Entwicklungen hätten sich oft dann vollzogen, wenn sich Sozialpartner, durchaus konfliktär, auf höhere Standards geeinigt hätten, bspw. den freien Samstag und anderes, was heute als selbstverständlich und erforderlich gelte. Die Tarifautonomie sei ein hohes Gut. Die öffentliche Hand habe nur begrenzte Möglichkeiten, zu entscheiden, wie Beschäftigte jenseits von absoluten Mindestbedingungen entlohnt werden sollten. Und da sei die Vergabe, das Vergaberecht eine Stellschraube.

Es sei eine Fehlannahme bzw. eine veraltete Rechtsauffassung – heute nenne man das strategische Vergabe –, dass soziale und ökologische Kriterien vergabefremd seien. Sie seien ein

elementarer Teil der Auftragsvergabe und hätten mit dem Ziel der öffentlichen Hand bei der Auftragsvergabe, nämlich durch das Werk das Gemeinwohl zu mehren, unmittelbar zu tun, seien davon nicht zu trennen, unabhängig von der Verantwortung des Auftraggebers dafür, was bei der Auftragserledigung geschehe.

**Abg. Schubert** interessierte, wie der DGB die Korrelation zwischen Entlohnung und Verfügbarkeit von Fach- und Arbeitskräften bewerte – dem entscheidenden Zukunftskriterium für den Wirtschaftsstandort Thüringen, wie man in verschiedenen Stellungnahmen, z. B. von Prof. Dörre, gelesen habe.

**Frau Langhammer** antwortete, die Landesregierung beobachte regelmäßig den Arbeitsmarkt und prognostiziere Fachkräftebedarfe und Fachkräfteverfügbarkeit in der Zukunft. Es sei kein Geheimnis, dass es für Thüringen eine erhebliche Herausforderung darstellen werde, die vorhandenen Arbeits- und Fachkräfte auch in Zukunft zu binden und neue zu gewinnen; es gebe nach wie vor Abwanderungstendenzen. Da müsse das Land wirklich mit guten Arbeits- und Einkommensbedingungen punkten. Arbeitszeiten in Thüringen seien lang, die wahrgenommenen Arbeitsbedingungen, etwa die Belastung durch Arbeit, relativ hoch, und die Einkommen die zweitniedrigsten bundesweit. Natürlich liege es im Interesse des Gesetzgebers, durch die Stärkung der Tarifautonomie dem entgegenzuwirken.

– **Herr Becker, Open Source Business Alliance – Bundesverband für digitale Souveränität e.V., ZUSCHRIFT 7/2857**, legte dar, in Bezug auf Open Source passiere in Thüringen seit der entsprechenden Verankerung in § 4 Abs. 2 Thüringer Vergabegesetz sehr viel. Diese positive Erfahrung in Thüringen zeige also – obwohl die Erkenntnis zur digitalen Souveränität sicher schon vorher da gewesen sei: Erst mit dieser gesetzgeberischen Steuerung werde den politischen Erkenntnissen auch wirklich in der Beschaffungspraxis Rechnung getragen. Im Negativen zeige sich das in anderen Legislativen, die weiterhin aus Gewohnheit, Einfachheit oder Unwissen nicht Freie Software beschafften. Es sei also nur logisch und konsequent, dass die Open Source Business Alliance ein starkes Augenmerk darauf habe, wie mit dieser Regelung in neuen Fassungen des Thüringer Vergabegesetzes umgegangen werden solle.

Den Vorrang von Open Source ohne Not ersatzlos zu streichen, wie es der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vorschlage, wäre ein dramatischer Rückschritt und spiegele auch nicht die Evaluierung des Gesetzes wider, die zwar eine Entschlackung bzw. Entbürokratisierung anmahne, nicht aber die Entfernung richtungweisender Vorgaben für die Souveränität Thüringens. Im Evaluierungsgutachten heiße es sogar: „Die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung zur

Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien wird grundsätzlich positiv bewertet und sollte in der jetzigen Form beibehalten werden.“ Das schließe auch den Vorrang von Open Source explizit mit ein.

Dass eine digital souveräne Landesverwaltung ein notwendiger Anspruch an das verantwortungsvolle und nachhaltige gesetzgeberische Handeln der Parlamente sei, schein heute kein politischer Disput mehr zu sein. Digitale Souveränität sei für eine Institution als die Fähigkeit und die Möglichkeit zu definieren, jederzeit ihr Handeln in der digitalen Welt selbstbestimmt, selbstständig und sicher ausüben zu können und sich nicht in einem sog. Vendor Lock-In zu befinden, d. h. in Abhängigkeit zu einem oder wenigen Software- oder Cloud-Zulieferern. Aktuelle Krisen hätten gelehrt, im Angesicht bekannter Abhängigkeiten noch mehr Augenmerk auf die Resilienz zu lenken. Damit bleibe man in akuten Krisen handlungsfähig. Und das heiße nicht, sonntags Open Source zu predigen und werktags proprietär einzukaufen oder entwickeln zu lassen.

Auch die CDU habe sich auf ihrem Bundesparteitag 2019 zu dem Prinzip „Public Money, Public Code“ bekannt, demzufolge öffentlich finanzierte IT-Lösungen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden müssten. Aus dem Parteitagsbeschluss ergebe sich in logischer Folge ein Vorrang von Open Source bei der Beschaffung und Vergabe. Der Vorschlag, den derzeitigen Vorrang von Open Source im Thüringer Vergabegesetz zu streichen, stehe im Widerspruch dazu.

Ein Verweis auf andere diesbezüglich bereits regelnde Gesetzgebungen, wie das Thüringer E-Government-Gesetz, greife dabei nachweislich zu kurz. So habe sich der Thüringer CIO, Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert, laut einem am 25. August auf netzpolitik.org erschienen Artikel dazu wie folgt geäußert: „Die Regelung des E-Government-Gesetzes gilt insbesondere nicht für die kommunale Ebene, die jedoch viele Softwarelösungen in den Kommunalverwaltungen einsetzt.“ Der Passus im Vergaberecht habe bei Vergaben außerdem ‚eine höhere fachliche Verbindlichkeit‘ und ermögliche öffentlichen Verwaltungsstellen freie Software in ihren Vergaben ‚rechtssicher einzufordern‘.“ Und auch David Zellhöfer, Professor für digitale Innovation in der öffentlichen Verwaltung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin, werde in diesem Artikel zitiert: „Im Bemühen um Souveränität könne das Ziel nur sein, dass Behörden den ‚eigenen Code weiterentwickeln und warten können‘.“ – Markus Beckedahl ziehe in einem Artikel vom Juni dieses Jahres auf derselben Plattform den Schluss: „Der Schlüssel für Open Source in der Verwaltung ist das Vergaberecht.“

Die Open Source Business Alliance setze sich gemäß ihren Leitlinien für das Prinzip „Public Money, Public Code“ sowie für Open Source als Standard bei der Beschaffung ein. Vor diesem Hintergrund und mit Verweis auf das mit einer Streichung des Open-Source-Vorrangs wieder effektiv entstehende Schlupfloch für die Beschaffung nichtfreier Software empfehle sie die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU und dementsprechend die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Die Open Source Business Alliance empfehle sogar weitergehend, die Einschränkung des Vorrangs für die Beschaffung von Open Source im derzeit geltenden § 4 Abs. 2 ThürVgG ersatzlos zu streichen. Diese Einschränkung stehe im Wesentlichen in dem Passus: „wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist“. Dieser stelle aufgrund seiner vagen Formulierung eine Lücke für Beschaffungs- und Vergabestellen dar. Das könne in der Praxis dazu führen, dass Open Source im Zweifelsfall nicht vorrangig eingesetzt werde, denn es gebe keine eindeutige und verbindliche Definition, wann der Einsatz von Open Source technisch möglich und wirtschaftlich sei oder wann z. B. eine Bedienbarkeit gegeben sei und wann nicht. Grundsätzlich sei eine Umsetzung fast immer technisch machbar, wenn der Wille da sei, und aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ergebe sich beim Einsatz von Open Source immer eine bessere Wirtschaftlichkeitsbilanz, da öffentlich finanzierte Software, ganz im Sinne von „Public Money, Public Code“, der Allgemeinheit sowie anderen Behörden zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werde; Open Source trage also erheblich zum Gemeinwohl bei.

Die Wiederverwendbarkeit von Open Source komme auch der Privatwirtschaft zugute. Sie habe innovations- und wettbewerbsfördernde Effekte: eine Hebelwirkung von 1:4 durch staatliche Investitionen in Open Source habe eine wissenschaftliche Studie der EU-Kommission nachgewiesen. Die Eigenschaft der Offenheit des Codes und damit die Möglichkeit zur Entwicklung darauf aufbauender Innovationen mit eigenem Business-Modell durch jedermann ermöglichten sogar eine lokale Wirtschaftsförderung im Land Thüringen bei der Beschaffung von Software.

Ein juristisches Gutachten der Open Source Business Alliance vom Dezember 2022, das sich mit wettbewerbs-, vergabe-, kartell- und verfassungsrechtlichen Fragen rund um die vorrangige Beschaffung von Open Source auseinandergesetzt habe, komme ebenfalls zu dem Schluss, dass der gesetzliche Vorrang von Open Source bei der Beschaffung ohne Einschränkung mit Bezug auf die technische und wirtschaftliche Möglichkeit erfolgen sollte. Das Gutachten frage: ob die technische Möglichkeit schon zu verneinen sei, wenn andere proprietäre Systeme noch liefen und die Umstellung aufwendig und längerdauernd sei; oder ob nur erfasst werden solle, wo Open Source in keinem Fall in technischer Hinsicht eingesetzt werden könne.

Die digitale Souveränität als Bekenntnis sei heutzutage en vogue. In der gesetzgeberischen Vorgabe sowie in der Umsetzung müsse aber konsequenter mit dem verstärkten Einsatz von Open Source vorangegangen werden. Dazu bedürfe es keiner Aufweichung oder Streichung in der thüringischen Vergabegesetzgebung, sondern einer Schärfung. Das Evaluierungsgutachten zum Vergabegesetz empfehle eine bessere personelle und materielle Ausstattung der Vergabestellen sowie die Beseitigung organisatorischer Hürden. In diesem Zusammenhang befürworte man die Einrichtung einer Landesvergabeberatungsstelle, die auch über Wege und Möglichkeiten der einfachen Open-Source-Beschaffung aufklären und den Beschaffungsstellen damit in der Praxis massiv helfen könne. Die Streichung des Open-Source-Vorrangs hingegen wäre ein großer Schritt zurück.

**Abg. Weltzien** äußerte, es werde diskutiert, ob es nicht eine Doppelung sei, den Open-Source-Ansatz sowohl im Vergabegesetz als auch im E-Government-Gesetz stehen zu haben. Herr Becker habe jetzt ausgeführt, dass dies keine Doppelung sei. Er frage trotzdem nach, welche Auswirkungen es nach Ansicht des Verbands hätte, würde dies aus dem Vergabegesetz herausgenommen, und welche Auswirkungen es unter Umständen auf die Mammutaufgabe „Umsetzung des OZG, Nachnutzung von EfA-Leistungen, Sicherheitsaspekte“ hätte – aber vor allem auch, und damit verbunden, wie ein vertraulicher, verlässlicher Einsatz in der öffentlichen Verwaltung aussehen sollte. Von Interesse sei auch, welche Nachteile Open Source vielleicht gegenüber proprietärer Software haben könnte, gerade auch mit Blick auf das Thema „Support-Level“ usw.

**Herr Becker** antwortete, wenn man sich die Negativbeispiele anschauere, d. h., wo der Vorrang von Open Source nicht in der Vergabeverordnung verankert sei – es gebe immer noch genügend davon –, dann sehe man als IT-Unternehmer, dass in der Vergabepaxis die Berücksichtigung von Open Source – gar nicht aus bösem Willen – nicht genügend reflektiert und in den Wirtschaftlichkeitskriterien z. B. oder den Bewertungskriterien von Angeboten nicht entsprechend widergespiegelt werde. Damit komme man wieder dahin, dass man bei Vergaben Open-Source-Lösungen gar nicht ausschreibe und nicht versuche, Aufträge dementsprechend zu vergeben.

Open Source spiele bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes eine sehr große, fördernde Rolle; der Verband sei sogar der Ansicht, ohne Open Source werde es nicht gehen. Dem werde übrigens bereits Rechnung getragen durch Portale, wo solche Lösungen öffentlich zur Verfügung gestellt würden. Abg. Weltzien ziele wahrscheinlich mit Blick auf das Einer-für-Alle-Prinzip auf das Problem ab, ob denn diese Wiederverwendung auch wirklich angenommen werde. Es gebe fünf verschiedene Friedhofsverwaltungsprogramme in der gesamten

Bundesrepublik – weil dahinter unterschiedliche Fachverfahren stünden. Ob man da nicht ggf. heran könne, müsste man überlegen; aber das sei sicherlich in anderem Zusammenhang zu klären.

Nachteile von Open Source im Support-Level sehe er nicht. Selbstverständlich kosteten solche Support-Level Geld; niemand sage, dass Open Source kostenlos sei. Aber Garantiezusagen gebe es genauso. Wichtig zu reflektieren sei ein Problem in der Vergabepraxis: Die EVB-IT-Verträge usw. erschwerten dieses Business-Modell, d. h., dass man Garantieleistungen über Supportverträge beschaffen könne und nicht über Lizenzeinkäufe. Open-Source-Software habe auch Lizenzen, aber sie seien eben nicht mit solchen Dingen verbunden, das kaufe man sich dann entsprechend ein.

**Abg. Henkel** bemerkte, von Open-Source-Software-Lösungen brauche hier niemand überzeugt zu werden, das stehe außer Frage. Es gebe einen einzigen Punkt, um den allein es gehe, der auch im Vorfeld schon öffentlich diskutiert worden sei und in dem man unterschiedliche Auffassungen vertrete. Seine Fraktion sei der Meinung, dass die bisherige Regelung des E-Government-Gesetzes für das Thema ausreichend sei – der Staatssekretär sehe es anders. Man sei dies aber durchaus gewohnt, man kenne in Thüringen noch ganz andere Situationen, wo drei Ministerien von Rot-Rot-Grün die Dinge unterschiedlich sähen.

Es sei bedauerlicherweise in der Diskussion ins Hintertreffen geraten, dass die Kernbotschaft doch sei: dass man Open Source vorrangig haben wolle. Er könne nur sagen, an seiner Fraktion werde es nicht liegen, einen Satz zum Vorrang von Open-Source-Software im Vergabegesetz zu verankern. Wenn es Rechtsunsicherheit gebe, werde man darüber reden.

– **Herr Heyn, Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern, Zugschrift 7/2712**, führte aus, er sei Regionalleiter für die Bereiche Weimar, Weimarer Land und Sömmerda und spreche in Vertretung von Frau Dr. Haase-Lerch. Er verantworte seit gut zehn Jahren auch das Thema „Öffentliches Auftragswesen“, habe also 2010, 2011 mit verfolgt, wie das Vergabegesetz zum ersten Mal initiiert worden sei. Schon damals hätte man sich ein bundeseinheitliches Vergabegesetz gewünscht, wie Österreich es habe; das hätte nicht nur für die Vergabestellen Vorteile gehabt, sondern es auch den Unternehmen einfacher gemacht, an Ausschreibungen teilzunehmen. Mittlerweile sei dies utopisch, es gebe inzwischen 14 Landesvergabegesetze; der Freistaat Bayern arbeite auch an einem Vergabegesetz. Man nehme daher das Vergabegesetz, wie es sei. Es biete für Ausschreibungen und Vergabenachprüfungs-

verfahren den nötigen Rechtsrahmen. Positiv sei der Vergaberechtsschutz, den es seines Wissens außer in Thüringen sonst nur noch in Sachsen und Sachsen-Anhalt gebe; damit werde den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, im Baubereich ab 150.000 Euro und im Liefer- und Dienstleistungsbereich schon ab 50.000 Euro ein Vergabenachprüfungsverfahren anzustringen. Die Inanspruchnahme dieses Rechtsschutzes sei in den bisher vergangenen fünf, sechs Jahren zahlenmäßig nicht exorbitant gestiegen.

In dem Interesse, ein unbürokratisches und verständliches Vergabegesetz zu bekommen, könne er sich der Ingenieurkammer sowie Frau Boos-John anschließen. Er sei regional viel unterwegs und höre von Unternehmen, dass die Nachweise und Informationspflichten den einen oder anderen gerade der kleineren Unternehmer überforderten; sie hätten es gern einfacher. Auf der anderen Seite äußerten sich die Vergabestellen, dass sie auf der Suche nach Bietern seien. Umso wichtiger sei es, ein interessantes, aber auch attraktives Vergabegesetz zu schaffen.

Im Folgenden äußerte sich Herr Heyn gemäß der schriftlichen Stellungnahme, Zuschrift 7/2712, zu den beiden Gesetzentwürfen und zu einzelnen Punkten aus dem Fragenkatalog.

Er merkte an, die Vergabepattform in Thüringen – integriert in die e-Vergabepattform des Bundes – weiter zu stärken, wie es der Entwurf der Regierungsfractionen vorsehe, habe man immer gefordert und unterstütze man. Die Frage, ob E-Mails ausreichen sollten, würde er bejahen im Fall von Direktaufträgen, vielleicht auch bei Verhandlungsvergaben. Bei öffentlichen Ausschreibungen würde er dagegen schon mit der kompletten e-Vergabe arbeiten wollen hinsichtlich Bekanntmachungen, Upload der Verdingungsunterlagen, und mit der Möglichkeit, Angebote nebst Nachweise online zu verschicken, bis hin zur elektronischen Zuschlagserteilung.

Was den vergabespezifischen Mindestlohn betreffe, sei man für Streichungen. Man habe auf der einen Seite das MiLoG (Mindestlohngesetz), das einen Mindestlohn von 12 Euro vorschreibe, der sukzessive angepasst werde, und auf der anderen Seite die Tarifverträge, die mit 14 Euro, 14,50 Euro eine weitaus höhere Regulierung für den Baubereich usw. darstellten: dafür sei man auch, aber man brauche eben keinen vergabespezifischen Mindestlohn, der jeweils 1,50 Euro über dem Mindestlohn liegen solle und momentan 12,07 Euro betrage.

**Abg. Henkel** hielt fest, aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern werde man in die Beratung mitnehmen: die Empfehlung, die Wertgrenze bei Dienstleistungen und Verhandlungsverfahren schon bei 100.000 Euro statt bei 215.000 Euro anzusetzen; die umweltbezogenen und sozialen Aspekte aus dem Gesetz zu

streichen; die Kritik am vergabespezifischen Mindestlohn. Auch über das Thema „Vergabe und Digitalisierung“, das nach Meinung von Herrn Heyn im Entwurf der Koalitionsfraktionen etwas ausführlicher dargestellt sei, aber auch in der Vorlage der CDU-Fraktion nicht fehle, könne man noch einmal reden.

Abg. Henkel fragte, ob den Industrie- und Handelskammern vielleicht noch etwas aufgefallen sei, wo man das Gesetz noch weiter straffen könnte.

**Herr Heyn** antwortete, wie dargelegt, sollte man die Kann-Bestimmungen streichen. Die Unternehmen hielten das für „Gummi“. Es müsste „muss“ heißen, wogegen man sich allerdings verwehren würde, denn wenn die Vergabestellen soziale oder ökologische Aspekte berücksichtigt haben wollten, könnten sie das in die Verdingungsunterlagen schreiben.

Hinsichtlich einer Komprimierung sei schon Vieles geschafft, von den 22 Vorschriften im Vergabegesetz sei man schon ein gutes Stück weggekommen. Er denke, die Unternehmen seien schon dankbar, wenn sie mit Eigenerklärungen arbeiten könnten statt mit den Formblättern, die nach der Evaluierung ohnehin obsolet sein sollten.

**Abg. Schubert** merkte an, in verschiedenen Stellungnahmen – von Frau Boos-John, der Ingenieurkammer, jetzt von Herrn Heyn – sei es so dargestellt worden, als bestünde im Wegfall der Formblätter ein „Mehrwert“ des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion. Dem sei mitnichten so, materielles Recht ergebe sich dort nicht. Als Kenner der öffentlichen Auftragsvergabe wisse Herr Heyn wahrscheinlich selbst sehr gut, dass es im derzeit geltenden Vergabegesetz gar nicht als gesetzliche Norm hinterlegt sei, sondern ein Zusatz in der Verordnung sei, dass man das Formblatt nutzen könne, aber nicht nutzen müsse.

**Herr Heyn** stellte klar, er habe insbesondere die ILO-Kernarbeitsnormen gemeint und Tarif-treueerklärungen, das seien verpflichtende Erklärungen. Wenn ein Unternehmen diese nicht beigelegt habe, sei es vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden. Mit einer Vereinfachung wäre schon viel geholfen.

**Abg. Schubert** sagte des Weiteren, er würde sich wünschen, dass sich die Thüringer Industrie- und Handelskammern, als Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Auftragsvergabe auch an die Vorgaben des Thüringer Vergabegesetzes halten würden.

**Herr Heyn** warf ein, dass dem so sei.

**Abg. Schubert** fuhr fort, dann verstehe er nicht, warum man offenbar etwas dagegen habe, dass dies auch auf die kommunale Ebene ausgeweitet werde, nämlich mit dem Ziel, damit Effekte zu organisieren, die sich nicht nur als „Bürokratie“ beschreiben ließen, vielmehr der Entwicklung des Gemeinwesens insgesamt zuträglich seien. Er würde gern noch einmal die Frage stellen, warum es nicht auch im Interesse der Unternehmen sein sollte, und folglich auch im Interesse der IHKs, die die Unternehmen verträten, wenn man in Thüringen, indem man über das bundesweit fixierte Mindestlohniveau hinausgehe, eine Konkurrenz auf der Ebene der Stundenlöhne zwischen verschiedenen Bietern in einem öffentlichen Auftragsverfahren ausschließe. Es sei doch sicherlich auch für die IHKs verständlich, wenn man die Auftragsvergabe der öffentlichen Hand unterscheide von der Auftragsvergabe in der freien Wirtschaft, bei der nicht mit Steuergeldern agiert werde, und dass man als Gesellschaft Bedingungen organisieren wolle, um nicht an anderer Stelle nachreparieren zu müssen. Es habe sich zudem gezeigt, dass von der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf Bundesebene gerade auch in Thüringen eine große Zahl von Beschäftigten unmittelbar profitiert habe, die demnach in der Vergangenheit weniger verdient hätten. Es wäre doch sicherlich auch für alle Firmen ein Gewinn, wenn bei der Auftragsvergabe nicht darüber entschieden würde, wer die niedrigsten Löhne zahle, sondern darüber, wer den besten Service, wer das überzeugendste Produkt zu bieten habe. Diese Schmutzkonkurrenz auf Grundlage der Löhne solle mit dem vergabespezifischen Mindestlohn noch wirksamer ausgeschlossen werden, als es mit dem bundesweit geltenden Mindestlohn möglich sei, der jetzt zwar substantiell, aber aus Sicht der Koalitionsfraktionen nicht weitgehend genug angehoben worden sei.

**Herr Heyn** äußerte, man sei prinzipiell gegen Lohndumping und unterstütze deshalb auch das Mindestlohngesetz und eine adäquate Erhöhung des Mindestlohns. Es liege aber auch ein Stück weit an den Vergabestellen, den Fokus nicht nur auf das preisgünstigste Angebot zu legen, sondern weitere Wertungskriterien hinzuzunehmen. Das gebe das Gesetz ja auch her, und das unterstütze man, d. h., dass Bieter nicht unauskömmliche Preise anböten. Es sei auch Maßgabe für jede Vergabestelle, dass eine Aufklärung erfolgen müsse, sobald ein Angebot 20 Prozent günstiger sei als das Zweitplatzierte.

Es gebe das Mindestlohngesetz, man habe die einzelnen Tarifverträge – warum, so frage man sich, brauche es jetzt noch einen vergabespezifischen Mindestlohn. Das sei für die Unternehmer schwierig. Er betone noch einmal, weil ihm auch die Vergabestellen in den Ohren lägen: Es werde immer schwieriger, geeignete Bieter für eine Vergabe zu finden. Er wolle es nicht komplett aushebeln, aber man müsse es auch attraktiv für die Unternehmerschaft gestalten.

**Abg. Schubert** griff die Frage auf, warum es einen vergabespezifischen Mindestlohn brauche. Es sei in einer der Stellungnahmen schon zum Ausdruck gekommen: Thüringen habe, und zwar stabil über viele Jahre, mit die niedrigsten Löhne in Deutschland. – Das könne kein Zukunftsmodell sein. Daher müsse überlegt werden, auch seitens der Landespolitik, wie man mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein Stück weit diesen Pfad verlassen könne – die Niedriglöhner in ganz Deutschland zu sein. Dies müsse doch auch aus Sicht der IHKs, aus Sicht der Firmen als Problem erkannt werden. Er glaube gern, dass auch die Kammern darauf hinwirkten, möglichst flächendeckend Tarifverträge zu haben, mit Sicherheit werde dort in den verschiedenen Gremien darüber gesprochen, überlegt, wie man Mitglieder, die keinen Tariflohn zahlten, dazu anhalten könne, einem Tarif beizutreten, Mitglied eines tarifgebundenen Arbeitgeberverbandes zu werden. Man müsse aber auch bilanzieren: Alle diese Bemühungen von den IHKs und anderen seien bisher nicht sehr erfolgreich gewesen. Und darin liege die Antwort auf Frage – eine ganz einfache Antwort.

**Herr Heyn** merkte an, dazu müsse man ehrlicherweise sagen und es gehöre mit zur Wahrheit, dass die Lebenshaltungskosten in Thüringen aber auch ganz andere seien als in Bayern oder Hamburg, worauf **Abg. Schubert** erwiderte, das sei ihm nicht bekannt, wenn man nur die Spritpreise oder die Wasserpreise in Vergleich ziehe, Thüringen liege da ganz vorn.

**Abg. Lehmann** äußerte, sie wolle an die Frage noch einmal anschließen. Man sei für einen vergabespezifischen Mindestlohn, weil der Mindestlohn auf Bundesebene nicht mehr als eine Lohnuntergrenze sei und vor allem unqualifizierte Beschäftigte im Blick habe. In den Bereichen jedoch, über die man bei öffentlichen Vergaben rede, sei es der ÖPNV, das Bauwesen, die Reinigung, handle es sich um qualifizierte Fachkräfte. Und da könne es nicht sein, dass man sich mit den 12,41 Euro, die jetzt die Mindestlohnkommission festgelegt habe, zufriedengebe. Wie relevant dieser Unterschied sei, habe Frau Langhammer deutlich gemacht.

So gut sie es politisch finde, dass es einen vergabespezifischen Mindestlohn gebe – lieber wäre ihr eine flächendeckende Tarifbindung. Der vergabespezifische Mindestlohn sei mit Blick auf die Lohnsituation, wie sie in Thüringen immer noch sei, aus ihrer Sicht nach wie vor notwendig. Es falle ihr schwer zu verstehen, wie man auf der einen Seite sagen könne, man finde keine Fachkräfte mehr – sehr beliebt sei dann der Satz: die Politik solle es lösen –, und auf der anderen Seite darauf beharren, bei den Löhnen nicht zu viel Druck zu dulden. Den Druck mache nicht die Landespolitik. Der Druck ergebe sich aus der Arbeitsmarktlage, die inzwischen nicht nur in Thüringen, sondern bundesweit herrsche.

**Herr Heyn** sagte, aus seinen Erfahrungen in der gegenwärtigen Situation – Corona-Krise zuerst, dann der Ukraine-Russland-Konflikt, Lieferkettenprobleme, Energiepreise – wisse er, dass viele Unternehmen darüber nachdächten, Thüringen den Rücken zu kehren; es seien auch kleinere Unternehmen darunter, die sich nach der Wende gegründet hätten und deren Geschäftsinhaber jetzt in den Sechzigern seien. Die Betriebskosten seien nun einmal gestiegen, und dazu gehörten auch die Arbeitskosten. Klar – er stimme Abg. Lehmann zu: Arbeit müsse sich lohnen. Aber es müsse letzten Endes auch für die Unternehmerschaft in der Region bezahlbar bleiben.

**Abg. Lehmann** wandte ein, die Krisen schlugen nicht nur bei den Unternehmen durch, sondern genauso hart bei den Beschäftigten im Land. Es seien in der Regel Haushalte, Familien und Einzelpersonen, die über ein geringes Vermögen verfügten, die einen mehr oder weniger unterdurchschnittlichen Lohn erhielten, die durch die Pandemie, durch Kurzarbeit gebeutelt seien und jetzt nichts mehr hätten, worauf sie noch zurückgreifen könnten. Und dann zu sagen: beim Lohn wolle man aber nichts machen, falle ihr wirklich schwer. Denn man habe eine gemeinsame Verantwortung – seitens der Politik, aber auch der Unternehmen. Man müsse dafür eine Lösung finden.

Die Situation lasse sich in Tarifverträgen besser abbilden. Aber der Druck sei nun einmal in den letzten Jahren nicht so groß gewesen, dass dies zum Abschluss von mehr Tarifverträgen geführt hätte. Die Tendenz, zumindest mit Blick auf die Flächentarifverträge, sei eher gegenläufig und gehe im Übrigen nicht von der Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus, sondern eher von der Seite, die Herr Heyn vertrete, die den Druck noch zusätzlich erhöhe.

**Abg. Henkel** äußerte, daran erinnern zu wollen, dass man sich in einer Anhörung befinde und es nicht darum gehe, die Anzuhörenden von der eigenen politischen Meinung zu überzeugen. Man habe die Möglichkeit, nachzufragen, wenn ein Anzuhörender, der seinen Verband vertrete, hier Stellung genommen habe.

**Abg. Schubert** nahm Bezug auf die Position der Industrie- und Handelskammern zur Weiterentwicklung des vergabespezifischen Mindestlohns und fragte, ob die IHKs mit ihrer Expertise einen Zusammenhang, eine Korrelation sehen könnten zwischen einem möglichst niedrigen Lohnniveau und einer besonders prosperierenden Wirtschaft, auch mit Blick auf die Erfahrungen, die Thüringen in den letzten Jahren gesammelt habe.

Des Weiteren fragte er, welche Möglichkeiten man sehe – wenn es nicht die Lohnseite sei –, um Thüringen in Zukunft attraktiver als andere Bundesländer zu machen. Denn wenn das

größte Problem der Firmen momentan gar nicht so sehr die Auftragslage sei und nicht einmal die Energiepreise, sondern die Suche nach und das Finden von Fachkräften – das werde zumindest bei vielen Unternehmensbesuchen immer wieder an Abgeordnete hergetragen, sei auch am Vortag beim Jahresempfang der IHK Ostthüringen Gegenstand von Gesprächen gewesen, an denen er teilgenommen habe –, dann müsse man sich diese Frage stellen: wie man Thüringen attraktiv machen könne für die Fachkräfte und Arbeitnehmerinnen, die man zukünftig noch viel mehr brauche als heute schon.

**Herr Heyn** antwortete, das Gehalt sei natürlich ein Part. Insgesamt müsse man an der Willkommenskultur in Thüringen arbeiten. Er merke durchaus, dass der eine oder andere Unternehmer bislang womöglich restriktiver gewesen sei. Man müsse sich aber öffnen gegenüber den Neuankömmlingen der Jahre 2016/2017 aus Syrien, Irak, Afghanistan oder den Flüchtlingen aus der Ukraine. Man versuche die Unternehmen im Bereich der Unternehmensphilosophie zu sensibilisieren, etwas zu unternehmen, um die Mitarbeiter auch dann zu binden, wenn sie keine Löhne wie in Bayern oder Nordrhein-Westfalen bezahlen könnten.

– **Prof. Schulten, Hans-Böckler-Stiftung**, zugeschaltet per Video, äußerte, er komme aus dem Bereich der Arbeits- und Tarifforschung und leite das WSI-Tarifarchiv, weshalb sein Blickwinkel auf diese Gesetze sehr stark auf die Frage der Tariftreuregelung bezogen sei, worauf er auch den Schwerpunkt seiner Ausführungen legen wolle.

Das 2019 verabschiedete Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sei damals eine Art Vorreiter für eine neue Generation von Vergabegesetzen in Deutschland gewesen, die den Anspruch hätten, tatsächlich eine umfassende Tariftreuregelung vorzugeben. Das bedeute im Kern, darauf hinzuwirken, dass öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben würden, die die in den Tarifverträgen geregelten Arbeitsbedingungen erfüllten. Tarifgebundene Unternehmen würden in der Regel höhere Löhne zahlen und hätten daher höhere Kosten, wodurch sie im Wettbewerb gegenüber nicht tarifgebundenen Unternehmen im Nachteil seien. Dieser Wettbewerbsnachteil, den das Vergaberecht vorher impliziert habe, solle damit aufgehoben werden. Seit 2019 sehe man deutschlandweit eine Entwicklung hin zu solchen umfassenden Tariftreuevorgaben. Immer mehr Bundesländer würden entsprechend ähnliche Gesetze wie in Thüringen verabschieden, weitere Bundesländer planten entsprechende Änderungen. Auf Bundesebene sei für den Herbst die Vorlage eines Bundestariftreuegesetzes angekündigt, in dem eine gleiche Regelung dann auch für die öffentlichen Auftragsvergaben des Bundes ausgesprochen werde.

Das Problem mit der Thüringer Regelung sei, dass die Umsetzung dieser Tariftreuevorgaben bis heute weitgehend nicht funktioniere. Zur Umsetzung dieser Tariftreuevorgaben sehe das ThürVgG vor, dass das zuständige Ministerium für die verschiedenen Branchen, die bei der öffentlichen Auftragsvergabe relevant seien, sogenannte repräsentative Tarifverträge bestimme, die dann die maßgebliche Grundlage für die Durchführung des öffentlichen Auftrags darstellen sollten. Der Website des TMSGFF könne seit geraumer Zeit entnommen werden, dass es aktuell in Thüringen noch keinen für repräsentativ erklärten Tarifvertrag gebe und das Ministerium zu gegebener Zeit diese Liste veröffentlichen werde, obwohl das ThürVgG vor fast vier Jahren in Kraft getreten sei.

Obgleich Thüringen im Grundsatz eigentlich eine gute gesetzliche Regelung gefunden habe, gebe es offensichtlich ein gewaltiges Umsetzungsproblem, welches auch durch die Reformvorschläge, die jetzt gemacht worden seien, nicht wirklich tangiert werde. So fehle eine Definition oder Bestimmung repräsentativer Tarifverträge, die das Ministerium bis heute nicht geleistet habe. Darüber hinaus fehle eine Art Informationsinfrastruktur über die für die Vergabe relevanten Bestandteile der Tarifverträge. Im Wesentlichen sollte eine Regelung über die Entlohnung erfolgen, vor allem in den erweiterten Vorschlägen der Regierungskoalition in Drucksache 7/8029 sollten Überstunden und dergleichen berücksichtigt werden. Das sei sicherlich sinnvoll, jedoch sei unklar, woher die Vergabestelle Kenntnis darüber habe, welcher Tarifvertrag für einen bestimmten Auftrag angewendet werden müsse und welche Bestimmungen enthalten seien. Dafür bedürfe es einer Informationsinfrastruktur. In den Vorschlägen sei oft die Rede von einer Servicestelle des Landes für die öffentliche Auftragsvergabe, was sinnvoll sei. Wolle man aber tatsächlich Tariftreue umsetzen und in der Praxis wirksam machen, werde eine konkrete Informations- und Servicestelle bei dem zuständigen Ministerium für Arbeit benötigt, das im Zweifelsfall auch die Information bezüglich des maßgeblichen Tarifvertrags für die öffentliche Auftragsvergabe und der maßgeblichen Bestimmungen dieses Tarifvertrags erteile.

Prof. Schulten verwies auf Berlin, wo dies seines Erachtens gut gelöst worden sei. Dort gebe es mittlerweile ein öffentliches, über das Internet zugängliches Tariftreue-Onlineregister mit den wichtigsten der für die öffentliche Auftragsvergabe relevanten Tarifbestimmungen und Tarifverträge. Dies könne möglicherweise eine Anregung sein, die auch in Thüringen genauer betrachtet werden könne.

Ein wichtiger Punkt sei auch die Reichweite des Gesetzes. So sehe er ein Problem des bisherigen Thüringer Vergabegesetzes darin, dass es nur für die Landesbehörden gelte und für die Kommunen eine Art Freiwilligkeitsregelung enthalte. Im Rahmen einer eigenen Studie, die

man über die Tarifbindung und die Tarifentwicklung in Thüringen verfasst habe, sei man auf eine einzige Kommune gestoßen, die tatsächlich einen entsprechen Entschluss mit Bezugnahme auf das Thüringer Vergabegesetz gefasst habe, also eine absolute Ausnahmeregelung. Wolle man die Wirksamkeit des Gesetzes erreichen, müsse das Vergabegesetz auf die Kommunen ausgedehnt werden. Dabei unterstütze er das, was im Entwurf der Regierungsfractionen in Drucksache 7/8029 stehe. Ihm sei derzeit kein anderes Vergabegesetz bekannt, in welchem die Tariftreue lediglich auf die Landesvergaben bezogen sei und die Kommunen ausgespart würden.

In eine ähnliche Richtung gehe seines Erachtens der Punkt „Erhöhung der Schwellenwerte“. Prof. Schulten äußerte, dies insbesondere in Hinblick auf die Liefer- und Dienstleistungsaufträge kritisch zu sehen, da mit den dort vorgesehenen Erhöhungen ein erheblicher Teil der öffentlichen Auftragsvergabe schlichtweg vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen würde.

Bezüglich des vergabespezifischen Mindestlohns führte er aus, dass dieser im Rahmen der Anhörung kontrovers und breit diskutiert worden sei. Ein Vergabemindestlohn sei nur sinnvoll, wenn er sich deutlich vom allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn unterscheide und nicht, wie aktuell, nur minimal oberhalb des allgemeinen Mindestlohns liege. Es erscheine plausibel, dass sowohl der Gesetzentwurf der Koalitionsfractionen in Drucksache 7/8029 als auch der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/7451 mit 13,50 Euro einen deutlichen Abstand zum allgemeinen Mindestlohn fasse. Dieses Vorgehen sei seines Erachtens zunächst inhaltlich sinnvoll, gleichwohl sei die Frage aufgekommen, wie man begründe, dass es einen eigenständigen Vergabemindestlohn geben solle und wie dessen Höhe im Vergleich zum allgemeinen Mindestlohn geregelt werden solle. Im Vorschlag der CDU-Fraktion in Drucksache 7/7451 werde ein Abstandsgebot definiert. Der Vergabemindestlohn müsse bspw. 1,50 Euro über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen und würde mit den Anpassungen des gesetzlichen Mindestlohns automatisch erhöht. Einige andere Bundesländer orientierten sich bei der Festlegung des Mindestlohns an der untersten Tariflohngruppe für den öffentlichen Dienst, konkret am Tarifvertrag der Länder. Dies werde damit begründet, dass durch diese mehr oder weniger gleiche Lohnuntergrenze von öffentlichem Dienst und öffentlicher Auftragsvergabe mehr oder weniger gleiche Konkurrenzbedingungen geschaffen würden. Prof. Schulten äußerte, dass er die Orientierung am Tarifvertrag der Länder für sinnvoll halte, da auf diese Art der Anreiz der öffentlichen Hand, bestimmte Dienstleistungen und Tätigkeiten in einen mit niedrigeren Löhnen verbundenen Bereich outzusourcen, verhindert werde.

Dass beide Gesetzentwürfe vorsähen, die bisherigen Bestimmungen zu den ILO-Kernarbeitsnormen wegfällen zu lassen mit der Begründung, dass man das nicht brauche, da es sowieso gelte und nur deklaratorischen Wert habe, sehe er kritisch. Seines Erachtens sei dies inhaltlich falsch. Es habe nicht nur einen deklaratorischen Wert, sondern es mache insbesondere bei Lieferdienstleistungen, also dem öffentlichen Beschaffungswesen, einen großen Unterschied, ob bspw. die Thüringer Polizei mit Dienstkleidung ausgestattet werde, die unter schlechten Bedingungen hergestellt werde, oder ob hier auf die gegebenen Zertifikate zurückgegriffen werde und nur Dienstkleidung aus Ländern und Produktion mit klaren Labels und Zertifikaten bezüglich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen beschafft werde. Es gebe auch in Thüringen viele Initiativen, die versuchten, das zur Politik zu machen. Das Bekenntnis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gerade für das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Vergabegesetz herauszunehmen, schein ein deutlicher Rückschritt zu sein. Ihm sei kein anderes Bundesland bekannt, in dem dies getan werde, und es gebe mitunter deutlich verbindlichere Bezugnahmen auf die ILO-Kernarbeitsnormen im Beschaffungswesen. Er sei der Auffassung, dass eher überlegt werden sollte, wie das Land bspw. die Vergabestellen nach Möglichkeit darin unterstützen könne, in der öffentlichen Beschaffung auf Produkte zurückzugreifen, bei welchen durch bestehende Labels und Zertifikate eine Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen garantiert werden könne. Bundesweit gebe es mittlerweile eine sehr entwickelte Praxis, die zeige, dass das möglich sei. Er verstehe nicht, warum Thüringen an dem Punkt die Entwicklung zurückdrängen wolle.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

Protokollantinnen